



Striezeln auch am Heiligen Abend

Dresdner Weihnachtsmärkte öffnen am 24. Dezember



▲ Lichterglanz auf dem Striezelmarkt.

Zweimal werden wir noch wach – dann ist er endlich da, der Heilige Abend. Endlich? Wem noch Weihnachtsgeschenke fehlen, der hat auch am 24. Dezember Gelegenheit, etwas Passendes zu kaufen. Von 10

bis 14 Uhr haben der Striezelmarkt und auch die Weihnachtsmärkte auf der Prager Straße und Hauptstraße geöffnet. Auf dem Striezelmarkt wird 11 Uhr am Märchenschloss die Adventsgeschichte „Das Wunder der Poinsettia“, die Legende vom Weih-

nachtsstern erzählt. Um 12 Uhr verabschieden die Bewohner und Gäste den Weihnachtsmann, bevor 13 Uhr der Lichter-Engel erscheint und mit weihnachtlichen Weisen den 571. Striezelmarkt ausklingen lässt. Foto: Baumgärtl

Neue Satzungen und Verordnungen für 2006

Der Stadtrat hat vorige Woche die ab 1. Januar geltende Abwassergebührensatzung und die Entwässerungssatzung beschlossen. Geändert wurden auch Teile der Polizeiverordnung für öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Dresden. Auch die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im nächsten Jahr stehen fest. ► Seiten 8, 11, 14

Weihnachtsbäume: Abgabe gebührenfrei

Nach Weihnachten können die Dresdner ihre Weihnachtsbäume gebührenfrei entsorgen – selbstverständlich ohne Baumschmuck. An 104 Stellen stellt die Stadt vom Freitag, 30. Dezember bis Sonnabend, 14. Januar Container bereit. Zusätzlich warten am 14. Januar zu unterschiedlichen Zeiten an weiteren sieben Stellen Entsorgungsfahrzeuge. ► Seite 7

Stadtb Jubiläum 2006: Programm erschienen

Das Programmbuch zum Stadtb Jubiläum ist da. Auf 192 Seiten präsentiert sich Dresden in Veranstaltungen und Festen rund um seine 800-jährige Geschichte. Zu den Höhepunkten zählen der offizielle Festakt am 31. März, die Stadtfestwoche und der historische Festumzug im Sommer. Mit dabei sind auch die beiden Maskottchen Anna und August. ► Seite 2



... und einen guten Start ins Dresdner Jubiläumsjahr 2006 wünschen wir allen Leserinnen und Lesern.

Schwimmbädern und Eisbahnen geöffnet

Auch während der Weihnachtsferien haben die Schwimmbädern, Saunen und die Eisschnelllaufbahn geöffnet. Die Eissporthalle hat Silvester und Neujahr geschlossen. Wann sich der Besuch der Sportstätten vom 23. Dezember bis 2. Januar lohnt, nennt unsere Übersicht.

► Seite 4

Sondersitzung des Stadtrates

Tagesordnung der 23. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 5. Januar 2006, 16 Uhr im Plenarsaal des Rathauses: Ersatzneubau für das Rudolf-Harbig-Stadion, Übertragung kommunaler Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen an freie Träger.

Das erste Amtsblatt im neuen Jahr erscheint am Donnerstag, 12. Januar.

Kriegsgräberfürsorge: Urne mit russischer Erde in Dresden ► Seite 2

Statistik: Geburtenhoch zwischen 17. und 29. September ► Seite 3

Hochwasserschutz: Rückhaltebecken Dresden-West im Bau ► Seite 5

Stadt-Unternehmen: Beteiligungsbericht 2004 liegt aus ► Seite 7

Lockerung: Keine Stallpflicht mehr für Geflügel ► Seite 7

Bodenrichtwerte: Aktuelle Karte für Langebrück erhältlich ► Seite 10

Der Oberbürgermeister gratuliert

**zum 105. Geburtstag
am 10. Januar**

Elisabeth Nitzsche, Neustadt

**zum 101. Geburtstag
am 7. Januar**

Else Boitz, Cotta

**zum 100. Geburtstag
am 23. Dezember**

Luise Engler, Altstadt

Elsa Grimmer, Altstadt

am 24. Dezember

Arno Uhlig, Altstadt

am 25. Dezember

Dr. Gerhard Tanzer, Loschwitz

am 9. Januar

Charles Müller, Altstadt

**zum 90. Geburtstag
am 24. Dezember**

Erika Füssel, Blasewitz

Heinz Waniaszewski, Plauen

Margarete Zeng, Blasewitz

am 25. Dezember

Willi Dietert, Altstadt

Annelies Hoffmeister, Klotzsche

Alfred Muder, Cotta

Irmgard Müller, Blasewitz

am 27. Dezember

Kurt Körner, Plauen

Hildegart Reißig, Loschwitz

Anneliese Ziegenbalg, Leuben

am 28. Dezember

Hildegard Melzig, Plauen

Margarete Schierz, Leuben

Sieglinde Trede, Blasewitz

Werner Woith, Leuben

am 31. Dezember

Käthe Kleeßen, Blasewitz

am 1. Januar

Barbara Schreiber, Cotta

am 2. Januar

Irmgard Braun, Pieschen

Hertha Hoberg, Klotzsche

Irmgard Löser, Altstadt

Elsa Schnese, Altstadt

am 3. Januar

Edith Walther, Klotzsche

am 4. Januar

Wanda Haufe, Loschwitz

am 5. Januar

Anneliese Breitkopf, Blasewitz

Gertrud Köster, OT Gohlis

am 6. Januar

Hildegard Noack, Altstadt

am 7. Januar

Ursel Burchard, Altstadt

Mit Anna und August ins Festjahr

Offizielles Programmbuch zum Stadtjubiläum ist da



Ein wahrer Marathon von Festen und Aufführungen erwartet die Dresdner im kommenden Jubiläumsjahr. Um die Auswahl zu erleichtern, ist nun das Programmbuch „Zeit für Dresden – Das Festjahr“ erschienen. Das Buch stellt chronologisch die bisher über 400 Veranstaltungen vor.

Das Stadtjubiläum soll ein Fest von Dresdenern für Dresdner sein. Das spiegelt sich im Programm wieder. Vorschläge von Institutionen, Vereinen, vielfältigen Initiativen der Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung und des Sports sowie von Privatpersonen Dresdens haben in der Broschüre des Veranstaltungsbüros 2006 Aufnahme gefunden. Neben Höhepunkten wie dem offiziellen Festakt am 31. März in der Sächsischen Staatsoper, der Stadtfestwoche und dem Historischen Festumzug wird es viele kleine und große Bausteine des Jubiläumsjahres geben. Glanzlichter sind sicher die Konzerte von Robbie Williams, die Wiedereröffnung des Stadtmuseums oder die Ausstellung des Hygienemuseums zum „Mythos Dresden“.

▲ **Maskottchen.** Das sind die neuen Dresden-Maskottchen Anna und August zusammen mit ihren „Erfindern“ Mostafa und Noemi sowie OB Ingolf Roßberg. Die Zeichnungen der beiden 10-Jährigen wurden aus über 400 Einsendungen eines Malwettbewerbs an Dresdner Grundschulen ausgewählt. Die Kinderbilder lieferten die Grundlage für die Maskottchen. Foto: Rößler

Um das Jubiläumsjahr zu finanzieren, sind insgesamt 4,5 Millionen Euro vorgesehen. Aus dem städtischen Haushalt kommen 3 Millionen Euro, die restlichen 1,5 Millionen werden mittels Sponsoring und anderen Einnahmen gesammelt. Derzeit fehlen noch etwa 250 000 Euro. Einen Teil davon soll der Verkauf der Festbroschüre einbringen. Das Programmbuch kostet 3 Euro. Es ist in 800 Geschäften des Presse- und Einzelhandels in Dresden erhältlich, unter anderem in den großen Buchhandlungen der Innenstadt und den Dresdner Touristinformationen. Weitere aktuelle Programmhinweise unter www.dresden.de/800.

Glänzende Augen zur Weihnachtsfeier



▲ **Bescherung.** OB Ingolf Roßberg als Assistent des Weihnachtsmannes hilft beim Verteilen von Geschenken. 120 Kinder aus sozial schwachen Familien kamen am vierten Advent auf Einladung der Dresdner Tafel ins Ibis Hotel Königstein. Bei einer Weihnachtsfeier mit Kakao, Kuchen und Liedern erhielten sie Spielzeug und Süßigkeiten. Viele Spender halfen, Spielsachen zusammenzutragen. Mitarbeiter der Dresdner Tafel verpackten sie liebevoll. Der Verein feiert schon zum 10. Mal Weihnachten mit bedürftigen Kindern. Foto: Mutschke

Jugendliche arbeiten auf Friedhöfen

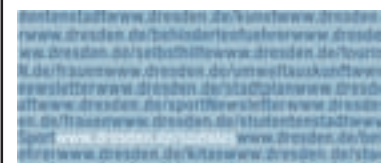
Ehrenplakette und Urne übergeben

Eine Urne mit der Erde vom Priskarijow-Memorial-Friedhof in St. Petersburg übergaben die Vorsitzenden vom Landes- und Stadtverband des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge an Oberbürgermeister Ingolf Roßberg. Im Sommer arbeiteten deutsche und russische Jugendliche auf dem Friedhof in Dresdens Partnerstadt. Sie richteten Grabsteine und befreiten ein Grabfeld von Moos, Gras, Laub und Totholz. Danach übergab ihnen der Direktor der Friedhofs die Urne mit Friedhofserde und eine Ehrenplakette mit dem Wunsch, diese Gegenstände in Dresden an einem würdigen Ort auszustellen.

Seit fast einem Jahrzehnt organisiert der Volksbund in St. Petersburg und Umgebung Jugendbegegnungen. Die jungen Menschen arbeiteten auf Kriegsgräberstätten, so auch auf dem deutschen Soldatenfriedhof in Solugubowka bei Mga (Kirowskij Rajon). Sie betteten in drei Tagen über 1000 Särge von gefallenen deutschen Soldaten um. Parallel dazu beschrifteten und vernagelten sie im Lager des Volksbundes am Bahnhof von Mga neue Särge. Abschließend fand eine Gedenkfeier mit Kranzniederlegung statt. In den St. Petersburger Medien war die Resonanz darauf sehr groß.

Prohliser Zeitzeugen gesucht

Vor 25 Jahren brannte das Prohliser Schloss. Das Heimat- und Palitzschmuseum sucht nun Bilder, die den Schlossbrand dokumentieren. Von Interesse sind außerdem Fotos und Erinnerungsstücke, die das Leben in Prohlis zeigen, etwa zur Baugeschichte, vom eigenen Umzug nach Prohlis, Gegenstände von der ersten Einrichtung und Zeugnisse des Alltagslebens. Das sanierte Heimat- und Palitzschmuseum möchte damit seine Sammlung erweitern. Weitere Informationen im Heimat- und Palitzschmuseum Prohlis, Gamigstraße 24 von Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr, Telefon 7 96 72 49 oder (01 72) 7 93 73 14.



Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 90. Geburtstag

Basya Kotlova, Blasewitz

am 8. Januar

Dorothea Bittner, OT Weißig

am 9. Januar

Werner Hübler, Cotta

Marie Knospe, Cotta

am 10. Januar

Jost Frese, Loschwitz

Anna Kirst, Plauen

Ernst Weck, Blasewitz

am 11. Januar

Maria Ritter, Plauen

Gottfried Schwär, Blasewitz

am 12. Januar

Margot Peter, Neustadt

Gertrud Wienzek, Altstadt

zum 65. Hochzeitstag

am 24. Dezember

Helmut und Margareta Wustmann, Blasewitz

am 28. Dezember

Kurt und Dora Kietzer, Cotta

am 29. Dezember

Gerhard und Ilse Werberger, Leuben

am 31. Dezember

Erich und Käte Ullrich, Loschwitz

am 11. Januar

Dr. Hilmar und Ursula Bräunig, Blasewitz

zur Diamantenen Hochzeit

am 23. Dezember

Dr. Gerhard und Christa Schreiter, Pieschen

am 24. Dezember

Walter und Ingeborg Goldammer, Cotta

am 29. Dezember

Dr. Johann-Gottfried und Sigrig Neumann, OT Mobschatz

zur Goldenen Hochzeit

am 23. Dezember

Franz und Ingeborg Glatz, Prohlis
Hans-Werner und Christa Reinboth, Prohlis

am 24. Dezember

Hartmut und Barbara Bummel, Leuben

Günter und Anita Heider, Altstadt
Herbert und Ingeborg Reichel, Leuben
Siegfried und Gisela Kretschmar, Blasewitz

am 28. Dezember

Siegfried und Ilse Müller, Prohlis
Günter und Gitta Holland, Cotta

Wo Knecht Ruprecht wohnt

Weihnachtsmannhaus auf dem Striezelmarkt geht an die Stadt



▲ **Geschenkt.** Mario Müller-Milano als Vertreter der Händlerverbände übergibt den Schlüssel für das Weihnachtsmannhaus auf dem Striezelmarkt an Sigrid Förster, Abteilungsleiterin für kommunale Märkte im Amt für Wirtschaftsförderung. Das 35 000 Euro teure Haus steht schon seit drei Jahren und wurde von den Händlern als wei-

tere Attraktion des Marktes gestiftet. Nun geht es in die Hände der Stadt über. In das Haus kamen bisher schon 14 000 kleine Besucher, vor allem aus Kindergärten. Zwei Schauspieler lesen hier zur Weihnachtszeit Märchen vor. In diesem Jahr lauschen die Kinder den Märchen Hans-Christian Andersens. Foto: Rößler

„Fest der Liebe“ mit Folgen

Die meisten Kinder kommen Mitte September zur Welt

Die Dresdner Statistikstelle informiert über ein alljährlich wiederkehrendes sehr interessantes Phänomen, dass die Bevölkerungszahlen in der Landeshauptstadt betrifft. Sieben der zehn häufigsten Geburtstage in Dresden liegen zwischen dem 17. und 29. September. Rechnet man von dieser Zeitspanne die durchschnittliche Schwangerschaftsdauer von 270 Tagen zurück, so erhält man die Zeit vom 21. Dezember bis 2. Januar als Tage der „höchsten Empfängnis“. Diese „Weihnachts- und Silvesterspizze“ trat in fast jedem Jahrgang auf, besonders deutlich zwischen 1940 und 1958 sowie wieder seit 1990.

Auf die Frage, in welchem Monat insgesamt die meisten Kinder geboren werden, fällt die Antwort je nach Geburtsjahr unterschiedlich aus. In den Jahren zwischen 1915 und 2004 schä-

len sich zwei Favoriten heraus: 19-mal liegt der September und 18-mal der März an der Spitze. Mit Abstand folgen der April mit 12, der Februar mit 11 ersten Plätzen und der Mai mit 10.

Diese Fragen sind übrigens nicht nur für die persönliche Familienplanung oder Hersteller von Sternzeichenbüchern interessant, sondern auch, um den Stand der Bevölkerung zum Jahresende zu schätzen und andere planungsrelevante Voraussagen. Weitere Informationen und die Statistiken des Monats Juni und des II. Quartals 2005 sind dem Faltblatt 6/2005 „Dresdner Zahlen aktuell“ zu entnehmen.

Das Faltblatt ist kostenlos erhältlich in Rathäusern und bei der Kommunalen Statistikstelle, Schulgasse 2, Telefon 4 88 11 00, Fax 4 88 26 83, E-Mail statistik@dresden.de.

Anzeige

RECHTSANWALTSSKANZLEI • FRANK DOBERS

Leistungsschwerpunkte

→ **Vertragsrecht**

→ **Arbeitsrecht (Fachanwalt)**

→ **Versicherungsrecht**

→ **Bankrecht (Bankkaufmann)**

Antonstraße 1 • 01097 Dresden • Tel. 0351/65 68 680 • Mobil 0172/3 59 28 07

Termine

Freitag, 23. Dezember

10–11 Uhr Sitztanz, Begegnungsstätte Papstdorfer Str. 25

11.30–13 Uhr Weihnachtsessen für Alleinstehende, Anmeld. Tel. 2 13 97 09, Begegnungsstätte Räcknitzhöhe 52

18 Uhr Rundgang durch die Ausstellung „Die Eröffnung. 200 Jahre Kunst in Dresden“, Städtische Galerie Dresden, Wilsdruffer Str. 2

Sonntag, 24. Dezember

10 Uhr „Hänsel und Gretel“, Puppenspiel, Theaterhaus Rudi, Fechnerstr. 2 a

14 Uhr Weihnachtsfeier für Alleinstehende in der Begegnungsstätte Trachenberger Str. (mit der Begegnungsstätte Sagarder Weg)

14–17 Uhr Weihnachten gemeinsam, musikalische Umrahmung, Begegnungsstätte Laubegaster Ufer 22

Sonntag, 25. Dezember

10–15 Uhr Weihnachtsbrunch, Info und Anmeld. Tel. 4 21 03 41, Omse e. V., Kümmelschänkenweg 2

16 Uhr „Pinocchio“, Theater Junge Generation, Meißner Landstr. 4

Montag, 26. Dezember

11 Uhr 4. Außerordentliches Konzert, Dresdner Philharmonie, Festsaal des Kulturpalastes

15 Uhr „Die lustigen Weiber von Windsor“, Operette, Pirnaer Landstr. 131

15 Uhr „Dornröschen“, Puppentheater im Rundkino, Prager Str.

Dienstag, 27. Dezember

14.30–15.30 Uhr „Eine runde Rätselstunde“, Begegnungsstätte Altgorbitzer Ring 58

Mittwoch, 28. Dezember

10–11 Uhr Gesang und Tanz im Sitzen, Begegnungsstätte Striesener Str. 2

14.30–15.30 Uhr Eine runde Musenstunde mit Sandra Mo, Begegnungsstätte Schäferstr. 1 a

Donnerstag, 29. Dezember

10 Uhr „Hänsel und Gretel“, maihof puppentheater Weißig, Hauptstr. 46

14 Uhr Kino „Die Feuerzangenbowle“, Begegnungsst., Trachenberger Str. 6

14.30 Uhr Kulturprogramm mit Kaffee und Kuchen, Begegnungsstätte Hainsberger Str. 2

Anzeige

Brot
für die Welt
Ein Stück Gerechtigkeit

Postbank Köln
Konto 500 500-500 Postfach 10 11 42
BLZ 370 100 50 70010 Stuttgart

Schwimmbhallen und Saunen in den Weihnachtsferien geöffnet

Schwimmbhallen	Georg-Arnhold-Bad	Freiberger Platz	Prohlis	Klotzsche
Freitag, 23. Dezember	6.00-07.00 Uhr (2) 9.00-23.00 Uhr (3)	6.00-12.00 Uhr (3) 8.00-12.00 Uhr (1)	6.00-15.00 Uhr (3) 15.00-17.00 Uhr (1) 17.00-22.00 Uhr (3)	9.00-17.00 Uhr (3)
Sonnabend, 24. Dezember	8.00-13.00 Uhr (3)	geschlossen	9.00-13.00 Uhr (3)	9.00-13.00 Uhr (3)
Sonntag, 25. Dezember	geschlossen	geschlossen	geschlossen	geschlossen
Montag, 26. Dezember	9.00-22.00 Uhr (3)	13.00-18.00 Uhr (1+3)	9.00-18.00 Uhr (3)	9.00-18.00 Uhr (3)
Dienstag, 27. Dezember	6.00-07.00 Uhr (2) 9.00-22.00 Uhr (3)	6.00-13.00 Uhr (3) 8.00-13.00 Uhr (1) 14.00-22.00 Uhr (3)	6.00-16.00 Uhr (3)	9.00-17.00 Uhr (3)
Mittwoch, 28. Dezember	6.00-07.00 Uhr (2) 9.00-23.00 Uhr (3)	6.00-13.00 Uhr (3) 8.00-13.00 Uhr (1)	6.00-22.00 Uhr (3)	9.00-17.30 Uhr (3)
Donnerstag, 29. Dezember	6.00-07.00 Uhr (2) 9.00-23.00 Uhr (3)	6.00-13.00 Uhr (2) 8.00-13.00 Uhr (1) 19.00-22.00 Uhr (3)	8.00-22.00 Uhr (3)	9.00-17.00 Uhr (3)
Freitag, 30. Dezember	6.00-07.00 Uhr (2) 9.00-23.00 Uhr (3)	6.00-13.00 Uhr (3) 8.00-13.00 Uhr (1) 19.00-22.00 Uhr (3)	6.00-15.00 Uhr (3) 15.00-17.00 Uhr (1) 17.00-22.00 Uhr (3)	9.00-17.00 Uhr (3)
Sonnabend, 31. Dezember	8.00-13.00 Uhr (3)	6.00-13.00 Uhr (1+3)	9.00-14.00 Uhr (3)	9.00-13.00 Uhr (3)
Sonntag, 1. Januar	13.00-22.00 Uhr (3)	13.00-18.00 Uhr (1+3)	13.00-18.00 Uhr (3)	13.00-18.00 Uhr (3)
Montag, 2. Januar	6.00-07.00 Uhr (2) 9.00-22.00 Uhr (3)	6.00-13.00 Uhr (3) 8.00-13.00 Uhr (1)	6.00-16.00 Uhr (3)	9.00-17.30 Uhr (3)

(1) Seniorenschwimmen (2) Frühschwimmen (3) Schwimmen/Baden

Sprunghalle am Freiberger Platz: Die Sprunghalle am Freiberger Platz ist in den Weihnachtsferien am Dienstag, 27. und Donnerstag, 29. Dezember von 6 bis 8 Uhr für das Frühschwimmen, von 10.30 bis 12.30 Uhr für das Seniorenschwimmen und am Mittwoch, 28. Dezember 11.30 bis 13.00 für das Seniorenschwimmen und für Schwimmen/Baden geöffnet.

Das Erlebnisbad „Elbamare“ einschließlich Sauna öffnet während der Weihnachtsferien täglich von 10 bis 22 Uhr außer an den Schließtagen 24. und 25. Dezember. Weiterhin bestehen eingeschränkte Öffnungszeiten am 31. Dezember von 10 bis 16 Uhr sowie am 1. Januar von 14 bis 22 Uhr.

Eisschnelllaufbahn und Eissporthalle geöffnet

Ostragehege

Eisschnelllaufbahn

■ Freitag, 23. Dezember
10.00–12.30 Uhr
14.00–16.00 Uhr
19.00–21.00 Uhr
■ Sonnabend, 24. Dezember
geschlossen
■ Sonntag, 25. Dezember
14.00–16.00 Uhr
■ Montag, 26. Dezember
14.00–16.00 Uhr
■ Dienstag, 27. Dezember
10.00–12.30 Uhr
14.00–16.00 Uhr

19.30–21.30 Uhr
■ Mittwoch, 28. Dezember
10.00–12.30 Uhr
14.00–16.00 Uhr
■ Donnerstag, 29. Dezember
10.00–12.30 Uhr
14.00–16.00 Uhr
19.30–21.30 Uhr
■ Freitag, 30. Dezember
10.00–12.30 Uhr
14.00–16.00 Uhr
19.00–21.00 Uhr
■ Sonnabend, 31. Dezember
geschlossen
■ Sonntag, 1. Januar
14.00–16.00 Uhr

■ Montag, 2. Januar
10.00–12.30 Uhr
14.00–16.00 Uhr
19.30–21.30 Uhr

Eissporthalle

■ Sonnabend, 24. Dezember
geschlossen
■ Sonntag, 25. Dezember
geschlossen
■ Mittwoch 28. Dezember
21.00–23.00 Uhr
■ Sonnabend, 31. Dezember
geschlossen
■ Sonntag, 1. Januar
geschlossen

Sauna in der Schwimmhalle am Freiberger Platz

■ Freitag, 23. Dezember
08.30–12.00 Uhr Er
■ Sonnabend, 24. Dezember
geschlossen
■ Sonntag, 25. Dezember
geschlossen
■ Montag, 26. Dezember
geschlossen
■ Dienstag, 27. Dezember
08.00–14.00 Er
14.00–21.30 Uhr Sie, Er, Es
■ Mittwoch, 28. Dezember
08.00–21.30 Sie, Er, Es
■ Donnerstag, 29. Dezember
08.00–14.00 Sie
14.00–21.30 Uhr Sie, Er, Es
■ Freitag, 30. Dezember
08.30–14.00 Uhr Er
14.00–18.30 Uhr Sie, Er, Es
■ Sonnabend, 31. Dezember
geschlossen
■ Sonntag, 1. Januar
geschlossen
■ Montag, 2. Januar
08.00–14.00 Uhr Sie
14.00–17.00 Uhr Sie, Er, Es

Sauna in der Schwimmhalle Prohlis

■ Freitag, 23. Dezember
08.00–21.00 Uhr Er
■ Sonnabend, 24. Dezember
09.00–12.00 Uhr Sie, Er, Es
■ Sonntag, 25. Dezember
geschlossen
■ Montag, 26. Dezember
09.00–17.00 Uhr Sie, Er, Es
■ Dienstag, 27. Dezember
08.00–21.00 Uhr Sie
■ Mittwoch, 28. Dezember
08.00–21.00 Uhr Er
■ Donnerstag, 29. Dezember
08.00–21.00 Uhr Sie
■ Freitag, 30. Dezember
08.00–21.00 Uhr Er
■ Sonnabend, 31. Dezember
09.00–13.00 Uhr Sie, Er, Es
■ Sonntag, 1. Januar
13.00–17.00 Sie, Er, Es
■ Montag, 2. Januar
08.00–21.00 Uhr Sie, Er, Es



Ausbildungsberufe vorgestellt

Berufsbilder und Ausbildungsmöglichkeiten für Mädchen und Jungen in der Region Dresden stellt das Berufsinformationszentrum (BIZ) der Dresdner Agentur für Arbeit, Budapester Straße 30 vor. Die Interessierten sind in die Unternehmen eingeladen:

■ **Donnerstag, 5. Januar, 16 Uhr**

BIZ, Raum 1:
Ausbildungsmöglichkeiten bei der Bundeswehr

■ **Dienstag, 10. Januar**

BIZ: Studium sowie Aus- und Weiterbildung in Europa (bitte Termin vereinbaren: Telefon (03 51) 79 15 75 oder Pirna-ZAV.Europaservice@arbeitsagentur.de)

■ **Mittwoch, 11. Januar**

Sächsische Bildungsgesellschaft für Umweltschutz und Chemieberufe, Gutenbergstraße 3:
Chemielaborant, Lacklaborant, Physikalaborant

■ **Donnerstag, 12. Januar**

Hochschule für Bildende Künste, Brühlische Terrasse 1:
Studium und berufliche Perspektiven der Bildenden Kunst

■ **Donnerstag, 12. Januar, 8 bis 16 Uhr**

Tag der offenen Tür in der Berufsfachschule für Wirtschaft und Technik des gemeinnützigen Schulvereins BEST-SABEL, Kirchstraße 1 in Freital

■ **11 Uhr Informationsveranstaltung:**

Internationaler Touristikassistent, Gestaltungstechnischer Assistent, Wirtschaftsassistent für Informationsverarbeitung, Fachoberschule – Gestaltung und Sozialwesen.



Stellenausschreibung

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit der Chiffre-Nummer und den vollständigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, ausführlicher tabellarischer Lebenslauf, Passbild, Kopien von Abschlusszeugnissen, Qualifikationsnachweisen, Beurteilungen und Referenzen, insbesondere vom letzten Arbeitgeber) zu richten an:

Landeshauptstadt Dresden,
Personalamt,
Postfach 120020,
01001 Dresden.

Unvollständige Bewerbungsunterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Der **Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden** schreibt folgende Stelle aus:

DV-Organisator/DV-Organisatorin SAP R/3

Chiffre: **EB 170512**

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Anwendungsbetreuung und Projektdurchführung im Bereich SAP R/3
- Verfahrensadministration (Customizing) und Entwicklung spezieller Auswertungen, Schwerpunkt Finanzwesen
- Schulung von Anwendern bei der Einführung neuer oder geänderter DV-Verfahren
- Beratung und Betreuung der städtischen Ämter in finanzrelevanten IT-Angelegenheiten
- Leitung von Software-Projekten oder Arbeitsgruppen sowie Mitarbeit
- Pflichtenhefterstellung, Auftragsvorbereitung, Leistungsabnahme, Test und Dokumentation
- Erarbeitung von Grobkonzepten für neue IT-Lösungen
- Aufwandsermittlung und Untersuchung neuer Lösungsmöglichkeiten

■ Bewertung und Auswahl von Angeboten sowie Vorbereitung von Leistungsvergaben an Dritte

■ Aktualisierung von Verfahren auf der Grundlage von Änderungsmitteilungen des Entwicklers

■ Zuarbeit zu Datenschutz- und Schulungskonzept.

Voraussetzung ist eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung in Informatik, Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaft oder ein gleichwertiger Abschluss.

Erwartet werden:

- betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrung beim IT-Einsatz,
- analytisches, logisches und konzeptionelles Denkvermögen,
- selbstständige Arbeitsweise,
- hohes Verantwortungsbewusstsein,
- Eigeninitiative,
- ausgeprägte Teamfähigkeit,
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit,
- hoher persönlicher Einsatz sowie
- Bereitschaft zu Mehrarbeit und unregelmäßigen Arbeitszeiten.

Vorteilhaft sind anwendungsbereite Kenntnisse der SAP-Module FI, CO, PSM und Erfahrungen im Öffentlichen Dienst.

Die Stelle ist nach BAT-O, Vergütungsgruppe E11 bewertet, wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden nach Betriebsarbeitsvertrag vom 11. März 2003 (Angestellte) bis 31. März 2006.

Bewerbungsfrist: 10. Januar 2006

Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung mit Vorrang berücksichtigt.

Hochwasserschutz an der Lockwitz

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen hat das Hochwasserschutzkonzept für die Lockwitz fortgeschrieben. Einbezogen wurde eine Studie über die Wirksamkeit von Regenrückhaltebecken im Einzugsgebiet der Lockwitz. Interessierte können in das Hochwasserschutzkonzept beim Umweltamt Grunaer Straße 2, 1. Etage, Zimmer W 123 einsehen. Das Hochwasserschutzkonzept, an dessen Erarbeitung die Öffentlichkeit im Jahr 2004 beteiligt wurde, ist eine verwaltungsinterne verbindliche Richtlinie für wasserwirtschaftliches und wasserbauliches Handeln von Behörden. Betroffene können daraus keine Rechts- oder Finanzierungsansprüche ableiten.

Hochwasservorsorge im Dresdner Westen

Ein Hochwasserrückhaltebecken am Gorbitzbach zwischen Altfrankener Park und Uthmannstraße soll künftig möglicherweise größere Mengen anfallenden Regenwassers aufnehmen. Es gehört zu den 21 im Februar 2005 vom Stadtrat für die städtischen Gewässer II. Ordnung beschlossenen Hochwasserschutzanlagen. Baubeginn war am 15. Dezember.

Mit dem Rückhaltebecken kann Altgorbitz besser vor Hochwasser geschützt werden als bisher. Der größere Stauraum und die Möglichkeit, das Wasser geregelt abfließen zu lassen, bieten in Gefahrenfällen mehr Zeit für kurzfristig erforderliche Schutzmaßnahmen. Das gestaute Wasser verändert nicht den Grundwasserspiegel. Nachteilige Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt sowie andere Gewässer sind nicht zu erwarten.

Anzeige

Einladung zur 4. Implantat-Information der Büker Zahntechnik/Dresden

Sonntag, 14. Januar 2006 von 10:00 – 12:30 Uhr im Kulturpalast Dresden • Eingang: Schloßstr. 2

Referent:
Dr. Matthias Brückner/Dresden
Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
Tätigkeitsschwerpunkt:
Implantologie

Thema des kostenlosen Vortrages:

Zahnimplantate

– ein Stück Lebensqualität!



zertifiziertes Dentallabor
nach ISO 9000-9001-9002
Zamenhofstrasse 59
01257 Dresden
Telefon: (0351) 20 74 70

Wie viel angenehmer ist das Leben, wenn man unbeschwert essen, sprechen, lachen oder küssen kann?
Zähne und Zahnersatz spielen dabei eine wesentliche Rolle!
Informieren Sie sich über die modernen und hilfreichen Behandlungsmöglichkeiten bei
Zahnlosigkeit, kleinen und großen Zahnlücken, geringem Knochenangebot oder Knochenschwund.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Bebauungsplan Nr. 90 K Dresden-Striesen Nr. 13 Geisingstraße/ehemalige Gärtnerei

– Satzungsbeschluss –

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat den o. g. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 mit Beschluss-Nr. V0917-SR20-05 in Anwendung des § 233 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB in der seit 20. Juli 2004 gültigen Fassung) als Satzung nach § 10 Absatz 1 BauGB in der bis 19. Juli 2004 gültigen Fassung beschlossen.

2. Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

3. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

4. Der Bebauungsplan sowie die ihm beigefügte Begründung sind im Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Plankammer, Untergeschoss, Zimmer U 012, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, niedergelegt. Sie können dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

5. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

6. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

7. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Absatz 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

8. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

(SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 20. Dezember 2005

gez. Roßberg
Oberbürgermeister

Weniger Verletzte bei Verkehrsunfällen

Zwischen den Jahren 2000 und 2004 ging die Zahl der Verletzten bei Verkehrsunfällen in Dresden kontinuierlich zurück. Gab es vor fünf Jahren noch 642 Verletzte pro 100 000 Einwohner, so waren es 2004 noch 511. Das teilt die kommunale Statistikstelle der Stadt mit. Im Städtevergleich mit Düsseldorf, Nürnberg, Leipzig und Stuttgart liegt Dresden im Mittelfeld. Leipzig schneidet am besten und Stuttgart am schlechtesten ab. Tendenziell gehen die Zahlen der Unfallverletzten deutschlandweit zurück.

Ob die Anzahl der Menschen, die bei Verkehrsunfällen getötet wurden, tendenziell steigend oder fallend ist, darüber lässt sich keine Aussage machen. Die Fallzahlen sind zu gering und schwanken jährlich sehr stark.

Der Städtevergleich zu den Verletzten bei Verkehrsunfällen ist in dem Faltblatt „Dresdner Zahlen aktuell“, Ausgabe 8/2005, enthalten. In dem Faltblatt stehen außerdem die wichtigsten Statistiken für Dresden im August 2005. Die Ausgabe 7/2005 enthält einen Beitrag zum Stimmensplitting in Dresden bei der Bundestagswahl.

„Dresdner Zahlen aktuell“ ist beim Statistischen Auskunftsdienst kostenlos erhältlich: Schulgasse 2, Telefon 4 88 11 00, Fax 4 88 26 83, E-Mail statistik@dresden.de.

„Straßennamen – Reine Männersache?“

Broschüre ab sofort wieder zu haben

Wegen großer Nachfrage wurde der erste Teil der Broschüre „Straßennamen in Dresden – Reine Männersache?“ jetzt nachgedruckt. Beide Teile liegen ab sofort wieder im Dresdner Rathaus, in den Ortsämtern, Ortschaften und den Bürgerbüros der Stadt aus. Die Broschüre präsentiert eine Liste von Vorschlägen berühmter Frauen, nach denen Straßen und Plätze benannt werden könnten. Diese prägten die Stadtgeschichte nicht weniger, als ihre männlichen Geschlechtsgegnossen.



Ohne Baumschmuck in die Container

Stadt nimmt Weihnachtsbäume vom 30. Dezember bis 14. Januar gebührenfrei an

Nach Weihnachten können die Dresdner ihre Weihnachtsbäume gebührenfrei entsorgen.

An 104 Stellen stellt die Stadt vom 30. Dezember bis 14. Januar Container bereit. Zusätzlich warten am Sonnabend, 14. Januar zu unterschiedlichen Zeiten an weiteren sieben Stellen Entsorgungsfahrzeuge.

Selbstverständlich können die Bäume, immer ohne Lametta und anderen Schmuck, auch bei den Grünabfall-Annahmestellen abgegeben werden – bis 14. Januar auch hier gebührenfrei.

Weitere Informationen erhalten Interessierte unter Telefon 4 88 96 33 und E-Mail abfallberatung@dresden.de.

Wo stehen die Sammelcontainer?

■ Altfranken

Otto-Harzer-Straße/Kastanienweg

■ Altstadt

Berliner Straße/Vorwerkstraße

Blumenstraße/Arnoldstraße

Bönischplatz

Holbeinstraße (Nähe Permoserstraße)

Hopfgartenstraße/Gerokstraße

Lindengasse (Parkplatz)

Marschnerstraße/Dinglingerstraße

Seidnitzer Straße/Blochmannstraße

Sternplatz

Wettiner Platz

Ziegelstraße/Rietschelstraße

■ Blasewitz

Comeniusstraße/Henzestraße

Falkensteinplatz

Franz-Mehring-Straße/Neudobritzer Weg

Geisingstraße/Schandauer Straße

Gohrischstraße/Winterbergstraße

Hellendorfer Straße/Marienberger Straße

Hüblerplatz

Königsheimplatz (Nähe Taxistand)

Liebstädter Straße (Nähe ehem. Kaufhalle)

Löwenhainer Straße (Nähe Kaufhalle)

Mosenstraße (Nähe Haydnstraße)

Niederwaldplatz

Rennplatzstraße (Nähe Rauensteinstraße)

Rothermundtstraße/Rosenbergstraße

■ Cossebaude

An den Winkelwiesen/Erna-Berger-Straße

Eichbergstraße (Parkplatz)

Grüner Weg (Betonfläche gegenüber Nr. 23)

■ Cotta

Bonhoefferplatz

Braunsdorfer Straße/Am Gorbitzbach Conertplatz

Flensburger Straße (gegenüber Nr. 10)

Forsythienstraße/Schlehenstraße

Freiheit/Briesnitzer Höhe

Gottfried-Keller-Platz

Harthaer Straße/Sanddornstraße

Kölner Straße/Altnaußlitz

Leutewitzer Ring/Hetzdorfer Straße (nördl.)

Lise-Meitner-Straße/Maulbeerenstraße

Naußlitzer Straße/Grenzallee

Neunimptscher Straße/Pohrsdorfer Weg

Omsewitzer Ring/Kirschenstraße

Steinbacher Straße/Arthur-Weineck-Straße

Wilsdruffer Ring/Ebereschenstraße (südl.)

Wölfnitzer Ring/Limbacher Weg

■ Klotzsche

Alexander-Herzen-Straße/Theodor-Fontane-Straße

Grüner Weg (Höhe Nr. 19)

Kiefernweg/Birkenweg

Klotzscher Weg/Hirtenweg

Lubminer Straße (Wendestelle)

Selliner Straße/Zinnowitzer Straße

■ Leuben

Azaleenweg/Am Mitteltännicht

Berchtesgadener Straße/Reichenhaller Straße

Goetzplatz

Hertzstraße/Robert-Berndt-Straße

Jessener Straße (Parkplatz)

Kyawstraße/Berthold-Haupt-Straße

Rathener Straße/Schönaer Straße (Gärten)

Villacher Straße/Melli-Beese-Straße

■ Loschwitz

Bautzner Landstraße/Rosendorfer Straße

Gleisschleife Pillnitz

Ludwig-Küntzelmann-Platz

Pillnitzer Landstraße (Nähe Calberlastraße)

Weißer-Hirsch-Straße/Roseggerstraße

■ Neustadt

Am Jägerpark (Nähe Einkaufsshop)

Bischofsweg/Kamenzer Straße

Königsbrücker Platz (Nähe Trafohaus)

Ritterstraße/Sarrasanistraße

■ Pieschen

Aachener Straße/Cottbuser Straße

Aachener Straße/Schützenhofstraße

Grimmaische Straße/Trachenberger Straße

Lommatzscher Straße (gegenüber Nr. 55, Wendehammer)

Osterbergstraße/Markusplatz

Pestalozziplatz

Scharfenberger Straße/Klingerstraße Trachenberger Platz

■ Plauen

Altzeller Straße/Leubnitzer Straße

Chemnitzer Straße/Bayreuther Straße

Heinrich-Greif-Straße (Parkplatz)

Karlsruher Straße/Achtbeetweg (Wendehammer)

Ludwig-Renn-Allee (Nähe Kaufhalle)

Muldaer Straße/Kohlenstraße

Nöthnitzer Straße/Westendstraße

Plauenscher Ring/Hohe Straße

Schnorrstraße/Hochschulstraße

Thormeyerstraße/Donndorfstraße

■ Prohlis

Altstrehlen/Kreischauer Straße

Am Plan

Erich-Kästner-Straße/Kurt-Tucholsky-Straße

Gamigstraße/Georg-Palitzsch-Straße

Gamigstraße/Trattendorfer Straße

Joseph-Keilberth-Straße/Alter Postweg (Straßenstumpf)

Karl-Laux-Straße/Fritz-Busch-Straße

Keplerstraße (Höhe Nr. 27)

Lugaer Straße/Poetenweg

Prohliser Allee/Georg-Palitzsch-Straße

Otto-Dix-Ring/Heinz-Lohmar-Weg

Robert-Sterl-Straße/Spitzwegstraße

Rudolf-Bergander-Ring/Eva-Schulze-Knabe-Straße

Senftenberger Straße/Spremberger Straße

Walter-Arnold-Straße (Höhe Nr. 8)

Wilhelm-Busch-Straße/Gostritzer Straße

Wilhelm-Franke-Straße/Kauschaer Straße

Stellplätze der Entsorgungsfahrzeuge

■ Altstadt

Kreuzstraße/Weiße Gasse

9 bis 11 Uhr

■ Langebrück

Dörnichtweg (ehem. Postgelände)

10 bis 12 Uhr

■ Schönfeld-Weißig

Papritz, Schulstraße (Parkplatz)

8 bis 10 Uhr

Schönfeld, Am Sägewerk (Containerstandplatz)

10 bis 12 Uhr

Weißig, Südstraße (an der Feuerwache)

8 bis 10 Uhr

■ Weixdorf

Platz des Friedens

10 bis 12 Uhr

Marsdorf, Containerstandplatz

10 bis 12 Uhr

Beteiligungsbericht 2004 liegt aus

Der Beteiligungsbericht 2004 der Landeshauptstadt Dresden mit den Jahresabschlüssen 2004 der Unternehmen der Landeshauptstadt Dresden liegt gemäß § 99 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 9. bis 17. Januar 2006 im Rathaus Dr.-Külz-Ring 19, 3. Etage, Zimmer 55 öffentlich aus.

Keine Stallpflicht mehr für Geflügel

Hausgeflügel muss seit dem 15. Dezember nicht mehr in Ställen gehalten werden. Darüber informiert das städtische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Die zur Abwehr der Geflügelpest erlassene Schutzverordnung wurde geändert. Tiere, die nicht ausschließlich in Ställen gehalten werden, dürfen allerdings nur an Stellen gefüttert werden, zu denen wildelebende Zugvögel keinen Zugang haben. Die Wildvögel dürfen auch keinen Kontakt mit dem für das Hausgeflügel bestimmten Wasser, Futter, Streumaterial und den sonstigen Gegenständen haben. Geflügelausstellungen und -märkte sind weiterhin verboten. Das zuständige Veterinäramt kann Ausnahmen genehmigen, wenn das ausgestellte Geflügel fünf Tage vor der Veranstaltung tierärztlich untersucht wurde.

Ortsbeirat tagt

Der geplante Verkauf des Herbergschiffes „Pöppelmann“ ist das Hauptthema der Sitzung des Ortsbeirates **Neustadt** am Dienstag, 10. Januar, 17.30 Uhr Hoyerswerdaer Straße 3 (Eingang Glacisstraße 6). Außerdem: Sondernutzungssatzung, weitere Arbeit des Ortsamtes.

Anzeige

Hausgeräte Defekt?

Hausgeräte Richter

Meisterbetrieb



0351/8627354

schnell • preiswert • zuverlässig
Reparatur aller Fabrikate A-Z
www.hausgeräte-richter.de

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2006

Vom 15. Dezember 2005

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes (SmAsZuVO) vom 8. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 565), geändert durch Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 101), wird vom Stadtrat verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen aus Anlass folgender Veranstaltungen geöffnet sein:

1. Im Bereich des Ortsamtes Altstadt: an Sonntagen von 13.00 bis 18.00 Uhr

- a) anlässlich der Osteraktion „Frühlingserwachen in der Dresdner City“ am 2. April 2006
- b) während des Dresdner Frühlingmarktes am 30. April 2006
- c) anlässlich der Aktion „Schaufenster der Wissenschaft“ am 1. Oktober 2006

d) anlässlich der 8. Tschechischen Kulturtage am 29. Oktober 2006

2. Im Bereich des Ortsamtes Neustadt:

an Sonn- und Feiertagen von 13.00 bis 18.00 Uhr

- a) während des Neustadtfestes am 30. April 2006
- b) während des Stadtfestes am 23. Juli 2006
- c) während des Bürgerfestes „Goldener Reiter“ und der „Gute Laune Party –Alaunstraße“ am 3. Oktober 2006

3. Im Bereich des Ortsamtes Pieschen:

an Sonntagen von 12.00 bis 17.00 Uhr

- a) anlässlich der Automesse am 12. März 2006, begrenzt auf den Stadtteil Kaditz einschließlich des Gebietes Washingtonstraße, Scharfenberger Straße, Marie-Curie-Straße, Overbeckstraße
- b) während des Pieschener Hafenfestes am 4. Juni 2006, begrenzt auf die Stadtteile Pieschen-Süd, Trachau, Pieschen-Nord, Mickten (ausgenommen das Gebiet Washingtonstraße, Scharfenberger Straße, Marie-Curie-Straße, Overbeckstraße)
- c) anlässlich des Westernwochenendes am 10. September 2006

d) während des Varieté- und Zirkusfestivals am 8. Oktober 2006

e) während der Urlaubsmesse am 29. Oktober 2006

4. Im Bereich des Ortsamtes Loschwitz:

an Sonntagen von 13.00 bis 18.00 Uhr

- a) während des Elbhangfestes am 25. Juni 2006

5. Im Bereich des Ortsamtes Leuben:

an Sonntagen von 13.00 bis 18.00 Uhr

- a) anlässlich des Frühjahrsfestes am 5. März 2006
- b) anlässlich der Hochzeitsmesse am 7. Mai 2006
- c) während des Inselfestes am 13. August 2006
- d) anlässlich des Oktoberfestes am 8. Oktober 2006

6. Im Bereich des Ortsamtes Prohlis:

an Sonntagen von 12.00 bis 17.00 Uhr

- a) anlässlich des Ostermarktes am 9. April 2006
- b) anlässlich des Prohliser Herbstfestes am 17. September 2006
- c) anlässlich des Herbstmarktes am 1. Oktober 2006
- d) anlässlich des Handwerkermarktes am 5. November 2006

7. Im Bereich der Ortschaften Alt-

franken und Gompitz:

an Sonntagen von 11.00 bis 16.00 Uhr

- a) anlässlich des Familienfestes am 8. Januar 2006
 - b) anlässlich des Frühlingsfestes am 5. März 2006
 - c) anlässlich des Herbstfestes am 3. September 2006
 - d) anlässlich der Kirmes am 5. November 2006
8. Im Bereich der Ortschaft Schönfeld-Weißig:
- an Sonntagen von 13.00 bis 18.00 Uhr
- a) anlässlich des Frühjahrsfestes am 9. April 2006
 - b) anlässlich des Sommerfestes am 18. Juni 2006
 - c) anlässlich des 10. Hochlandfestes der Ortschaft am 6. August 2006
 - d) anlässlich des Herbstfestes am 24. September 2006

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für das Jahr 2006.

Dresden, 16. Dezember 2005

gez. **Roßberg**
Oberbürgermeister

Polizeiverordnung zur Änderung der „Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung)“ vom 28. Oktober 2004

Vom 15. Dezember 2005

Auf der Grundlage der §§ 9 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung der Sächsischen Verwaltung und zur Vereinfachung von Verwaltungsgesetzen (Sächsisches Verwaltungsmodernisierungsgesetz – SächsVwModG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

§ 7 Abs. 2 wird gestrichen und wie

folgt neu gefasst:

§ 7 (2) Abgelegter Hundekot ist unverzüglich vom Hundeführer zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.

§ 2

§ 7 Abs. 4 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

§ 7 (4) Durch den Hundeführer sind Hunde von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen und öffentlichen Brunnen fernzuhalten.

§ 3

§ 7 Abs. 7 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.

§ 4

Im § 12 Abs. 1 wird die Bezeichnung Abs. 1 gestrichen. Buchstabe e) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: e) Stadtmöblierungen, wie zum Beispiel Bänke, Papierkörbe, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen. Die Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Bekämpfung von Veränderungen des Erscheinungsbildes einer fremden Sache durch Auftragen von Graffiti und andere Verhaltensweisen (Graffitiverordnung) vom 30. Januar 2004 bleibt davon unberührt.

§ 5

§ 13 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

§ 13 Abbrennen offener Feuer und Grillen

(1) Das Abbrennen offener Feuer und das Grillen im öffentlichen Bereich im Sinne von § 2 Abs. 3 sind ohne Erlaubnis der Landeshauptstadt Dresden verboten.

(2) In Bereichen, die nicht von § 2 Abs. 3 erfasst sind, ist das Abbrennen offener Feuer und das Grillen mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen erlaubt, wenn erhebliche Belästigungen Dritter ausgeschlossen sind.

(3) Im Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ sind das Abbrennen offener Feuer und das Grillen nur mit Erlaubnis der Landeshauptstadt Dresden und nur auf den gekennzeichneten Feuer- und Grillplätzen nach

Anlage 2 gestattet.

(4) Die Vorschriften des KrW-/AbfG, des SächsABG, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen, des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen und der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 6

§ 16 Abs. 1 Nr. 9 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
9. entgegen § 7 Abs. 2 kein geeignetes Behältnis mit sich führt,

§ 7

§ 16 Abs. 1 Nr. 10 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
10. entgegen § 7 Abs. 2 auf Verlangen den Vollzugskräften das geeignete Behältnis nicht vorzeigt,

§ 8

§ 16 Abs. 1 Nr. 16 wird gestrichen. Alle nachfolgenden Punkte (17–30) rücken damit in der Nummernfolge nach.

§ 9

§ 16 Abs. 1 Nr. 23 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
23. entgegen § 12 Buchstabe e) Stadtmöblierungen zweckwidrig benutzt,

§ 10

§ 16 Abs. 1 Nr. 25 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
25. entgegen § 13 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Landeshauptstadt Dresden offene Feuer abbrennt oder grillt,

§ 11

§ 16 Abs. 1 Nr. 26 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
26. entgegen § 13 Abs. 2 in Bereichen, die nicht vom § 2 Abs. 3 erfasst sind in einer Weise offene Feuer abbrennt oder grillt, dass Dritte erheblich belästigt werden,

§ 12

§ 16 Abs. 1 Nr. 27 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
27. entgegen § 13 Abs. 3 im Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ ohne Erlaubnis der Landeshauptstadt Dresden und/oder außerhalb der gekennzeichneten Feuer- und Grillplätze nach

Anlage 2 offene Feuer abbrennt oder grillt.

§ 13

Die im Kapitel VI. Schlussbestimmungen mit „§ 20 ...“ bezeichnete Überschrift wird redaktionell wie folgt geändert:

§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 14

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, 16. Dezember 2005

gez. Roßberg
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht

oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 16. Dezember 2005

gez. Roßberg
Oberbürgermeister

Anzeige

Für eine gesunde Umwelt – Ihr Recycling-Partner in Dresden



Verwertung von:

- Papier, Pappe und Glas
- Metallen und Kabeln
- Altreifen und Kunststoff
- Elektro- und Elektronikschrott
- Aktenvernichtung
- Containerdienst

Bautzner Straße 45-47
01099 Dresden
Telefon 03 51 - 80 83 80
Telefax 03 51 - 8 08 38 12

Werk Ottendorf-Okrilla
Telefon 03 52 05 - 51 20
Telefax 03 52 05 - 5 12 15

RECYCLING
 Dr.-ING. STEFFEN SICKERT
 GMBH DRESDEN

Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Umstufung öffentlicher Straßen in der Landeshauptstadt Dresden nach § 7 SächsStrG

Allgemeinverfügung Nr. A 06/05 (Az.: 62 - 3905.30 - O/S 73 vom 5. Dezember 2005)

Die Abschnitte der **Fröbelstraße** und der **Waltherstraße** vom Netzknoten 4948 061, Station 0,000 bis zum Netzknoten 4948 173, Station 0,000 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden werden gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) mit Wirkung vom 1. Januar 2006 umgestuft. Die bezeichneten Straßenabschnitte mit einer Gesamtlänge von 0,900 km werden von Ortsstraßen zur Staatsstraße S 73 aufgestuft. Die Gründe für die Umstufung liegen in der Änderung der Verkehrsbedeutung infolge des Ausbaus des Verkehrszuges Waltherstraße mit Ersatzneubau der Brücke über die Bahnanlagen und sind in der Verfügung ausführlich dargelegt.

Der Übersichtsplan „Umstufung der Fröbelstraße und Waltherstraße zur S 73 in der Landeshauptstadt Dresden“ ist Bestandteil der Umstufungsverfügung. Träger der Straßenbaulast und Inhaber der Verkehrssicherungspflicht für den umgestuften Straßenzug ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt. Diese Verfügung liegt ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden, Zimmer Nr. 308 sowie bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverwaltung, Technisches Rathaus, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Zimmer Nr. 3095, während der Dienststunden für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Dresden, Blüherstraße 4, 01069 Dresden erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

gez. Koettnitz, Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes

Beschlüsse des Finanzausschusses

Die Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. V0918-FL25-05

Die Veränderung der Finanzierung der Neubauten der Sporthallen für die 55. Mittelschule „Heinz Steyer“, Nöthnitzer Straße 6, 01187 Dresden und die 64. Mittelschule „Hans Grundig“, Linzer Straße 1, 01279 Dresden und die Erhöhung der Ausgaben für verschiedene Schulbaumaßnahmen wird bestätigt.

Beschluss Nr. V0901-FL25-05

Außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung 2005 für

2006 zugunsten der „Errichtung einer neuen Dauerausstellung im Stadtmuseum Dresden in Vorbereitung des Stadtjubiläums 2006“ gemäß Finanzierungsplan. Die Deckung erfolgt aus der Kürzung der Verpflichtungsermächtigung 2005 für 2006 der Maßnahme „Eisenbahnkreuzung“.

Beschluss Nr. V0956-FL25-05

Die außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln im Haushaltsjahr 2005 in Höhe von 366.274,94 EUR zur Hochwasserschadensbeseitigung wird bestätigt. Mit diesen Mitteln wird die Wiederherstellung und Ertüchtigung der Entwässerungssysteme im Deichhinterland Gohlis/Cossebaude realisiert:

Beschluss Nr. V0933-FL25-05

Planung und Durchführung der Baumaßnahme „Ersatzneubau Sporthalle der 55. Mittelschule, Nöthnitzer Straße 6, 01187 Dresden.

Gesamtkosten 1.115.000 Euro.

Beschluss Nr. V0934-FL25-05

Planung und Durchführung der Baumaßnahme „Ersatzneubau Sporthalle der 64. Mittelschule, Linzer Str. 1, 01279 Dresden“.

Gesamtkosten 1.207.000 Euro.

Beschluss Nr. V0951-FL25-05

Überplanmäßige Mittelbereitstellung von 3,4 Mio. Euro zugunsten der Ausgaben für Kosten der Unterkunft auf 98,8 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2005.

Bodenrichtwerte für Langebrück aktualisiert

Der Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten hat die Anfangswerte für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet Dresden-Plauen zum 29. August 2005 fortgeschrieben. Interessierte können im Technischen Rathaus, Hamburger Straße 19 in die neue Karte einsehen und Auskunft erhalten:

■ Zimmer 0038, Tel. 03 51/4 88 36 50 (Stadtplanungsamt) und

■ Zimmer 1100, Tel. 03 51/4 88 40 38

(Geschäftsstelle des Gutachterausschusses).

Die Karte kann auch im Technischen Rathaus, Hamburger Straße 19, 1. Etage, Zimmer 1074/1078 für 10 Euro erworben oder beim Städtischen Vermessungsamt, PF 12 00 20, 01001 Dresden, Fax: 03 51/4 88 39 64, E-Mail: vermessungsamt-pv@dresden.de, bestellt werden. Ebenfalls hier erhältlich sind die Dresdner Bodenrichtwertkarte und der Grundstücksmarktbericht

(Stand: 1. Januar 2005) sowie die Anfangswertkarten von neun weiteren, förmlich festgelegten Sanierungsgebieten.

In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten bedürfen bestimmte Vorhaben und Rechtsgeschäfte, wie zum Beispiel die Veräußerung von Grundstücken, der Genehmigung durch die Gemeinde (§ 144 Baugesetzbuch). Grundlage dafür sind spezielle Bodenwerte (Anfangswerte), die den Beteiligten als Orientierungshilfe dienen.

Ausländerbeirat tagt

Tagesordnung des öffentlichen Teiles der Sitzung des Ausländerbeirates am Mittwoch, 11. Januar 2006, 20 Uhr im Rathaus am Dr.-Külz-Ring, 4. Etage, Zimmer 13:

- Diskussion zur Namensänderung/Aufgabenstellung der Ausländerbeauftragten
- Antrag zur Benennung/Umbenennung einer Straße/eines Platzes zur Ehre von Gomondai
- Stand der Chipkartenversorgung
- Anhörung gemäß § 20 GO des Stadtrates zur Umsetzung des Integrationskonzeptes in der Dresden
- Grobkonzeption zur Durchführung des Bundesausländerbeirates
- Sonstiges und Informationen.

Umweltausschuss tagt

Tagesordnung für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft am Montag, 9. Januar, 16.30 Uhr, im Rathaus am Dr.-Külz-Ring, 4. Etage, Zimmer 13:

- Sammlung von Altpapier aus Haushalten
- Vereinbarung mit Landbell AG und ISD Interseeroh Dienstleistungs GmbH zur Mitnutzung des Systems zur Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen (Duales System Deutschland AG).

Weitere Tagesordnungspunkte sind nicht öffentlich.

Mit tiefer Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod unseres ehemaligen Mitarbeiters

Herrn Jürgen Klengel

geboren 21. Oktober 1939
verstorben 9. Dezember 2005

Jürgen Klengel erwarb sich in seiner 10-jährigen Tätigkeit als Sachbearbeiter in der Straßenverkehrsbehörde durch fachliche Kompetenz und Engagement Achtung und Anerkennung. Wir werden ihn stets in guter Erinnerung behalten. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Ingolf Roßberg
Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Dresden

Irma Castillo
Vorsitzende des Personalrates
Stadtverwaltung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung)

Vom 15. Dezember 2005

Auf Grund der §§ 2, 6 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt in SächsGVBl. 2003, S. 159) und § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Erhebungsgrundsätze
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Höhe der Gebühren

II. Schmutzwassergebühr

- § 4 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser und sonstige Einleitungen
- § 5 Schmutzwassermenge
- § 6 Absetzungen
- § 7 Pauschale Absetzungen bei landwirtschaftlichen Betrieben
- § 8 Entstehung der Gebührenschuld für Schmutzwassergebühr
- § 9 Veranlagungszeitraum der Schmutzwassergebühr
- § 10 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlungen bei Schmutzwassergebühren

III. Niederschlagswassergebühr

- § 11 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 12 Gesonderte Feststellung der zu veranlagenden Fläche
- § 13 Festsetzung der Niederschlagswassergebühr

IV. Starkverschmutzerzuschläge

- § 14 Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen
- § 15 Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge

V. Auskunfts- und Anzeigepflichten; Ordnungswidrigkeiten

- § 16 Auskunftspflicht
- § 17 Anzeigepflicht
- § 18 Ordnungswidrigkeiten

VI. Schlussbestimmungen

- § 19 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Erhebungsgrundsätze

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden (im

Folgenden „Stadt“ genannt) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung von abflusslosen Gruben und Entsorgung von Kleinkläranlagen.

(2) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird.

(3) Die Gebühren können nach Maßgabe des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung auch rückwirkend erhoben werden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer.

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers sind Gebührensschuldner die Erbbauberechtigten, sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechtigten sowie die Verfügungsbefugten im Sinne des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der jeweils geltenden Fassung. Ist kein dinglich Berechtigter leistungsfähig, ist Gebührensschuldner auch der Besitzer des Grundstücks.

(3) Erfolgt die Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, so ist Gebührensschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.

(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Der Gebührensatz beträgt

1. für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 4 für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird (Schmutzwassergebühr), ab 01.01.2006 bis mindestens 31.12.2010

je m³ 1,73 EUR,

2. für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 11 für Niederschlagswasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird (Niederschlagswassergebühr), je m² zu veranlagende Fläche und Jahr,

ab 01.01.2006 1,44 EUR,
ab 01.01.2007 1,54 EUR,
ab 01.01.2008 1,61 EUR,
ab 01.01.2009 1,64 EUR,
ab 01.01.2010 1,69 EUR,

3. für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben für Schmutzwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt wird,

je m³ 15,44 EUR,

4. für die Teilleistungen Entsorgung von Kleinkläranlagen bzw. Entsorgung von abflusslosen Gruben für Fäkalien und Fäkalschlamm, die/der aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden,

je m³ 21,96 EUR,

5. für die Teilleistung Ableitung des vorgereinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Regenwasserkäule gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung

je m³ 0,50 EUR.

(2) Neben den unter Absatz 1 Nr. 3 und 4 erhobenen Gebühren wird bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ein Schlauchlängenzuschlag pro durchgeführte Entleerung erhoben. Der Zuschlag beträgt für Schlauchlängen über 20 m bis 30 m 6,00 EUR, über 30 m bis 40 m 12,00 EUR, über 40 m bis 50 m 20,50 EUR, über 50 m bis 60 m 29,00 EUR, über 60 m bis 70 m 38,00 EUR, über 70 m 48,00 EUR.

(3) Für die Einleitung von nicht Reinigungsbedürftigen Wässern nach § 7 Abs. 10 der Entwässerungssatzung und gleichwertig vorbehandelten Abwässern werden keine Gebühren erhoben. Die Abrechnung der Leistung erfolgt im Rahmen privatrechtlicher Verträge, die mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH abzuschließen sind.

II. Schmutzwassergebühr

§ 4

Gebührenmaßstab für Schmutzwasser und sonstige Einleitungen

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5 Abs. 1).

(2) Für Schmutzwasser bzw. Fäkalschlamm, das/der aus abflusslosen

Gruben oder Kläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Gebühr nach der Menge des entnommenen Schmutzwassers bzw. Fäkalschlammes.

§ 5

Schmutzwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 9) gilt als angefallene Schmutzwassermenge

1. die dem Grundstück bei einer öffentlichen Wasserversorgung der Entgeltberechnung zugrunde gelegten Wassermengen (Frischwassermaßstab),
2. die dem Grundstück aus Gewässern zur privaten Wasserversorgung zugeführten Wassermengen,
3. die den öffentlichen Abwasseranlagen aus privaten Regenwassernutzungsanlagen zugeführten Wassermengen.

(2) Der Gebührensschuldner hat bei privater Wasserversorgung und Regenwassernutzungsanlagen (Abs. 1 Nr. 2 und 3) geeignete, den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Menge hat der Gebührensschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Ablesung des Trinkwasserzählers der Stadt anzuzeigen.

(3) Hat ein Wassermengenmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, sind Messeinrichtungen noch nicht erstellt oder hat die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Bei privaten Regenwassernutzungsanlagen werden im Fall des Abs. 3 durch die Stadt für jede auf dem Grundstück gemeldete Person jährliche Schmutzwassermengen entsprechend der Nutzungsart bestimmt. Für den Anschluss der Toilettenspülung werden dabei 10 m³, für den Anschluss der Waschmaschine 11 m³ in Ansatz gebracht.

(6) Führt die Anwendung der Maßstäbe nach Abs. 1 zu erheblichen Abwe-

► Seite 12

◀ Seite 11

chungen der ermittelten zur tatsächlich auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge, kann die Stadt den Einbau einer kalibrierten, automatisch arbeitenden Einrichtung zur Messung der Abwassermenge verlangen. Die Messergebnisse sind monatlich abzulesen und der Stadt mitzuteilen. Die Stadt ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren.

§ 6**Absetzungen**

(1) Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.

(2) Von der Absetzung nach Abs. 1 sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser ausgeschlossen.

(3) Die Antragstellung nach Abs. 1 muss bei jährlicher Abrechnung innerhalb von zwei Wochen nach Ablesung des Trinkwasserzählers erfolgen. Der Zählerstand der Messeinrichtung nach Abs. 4 ist dazu der Stadt mitzuteilen. Bei monatlicher Abrechnung hat die Antragstellung spätestens bis zum 15.1. des Folgejahres zu erfolgen. Der Antrag kann mit Dauerwirkung gestellt werden, wenn sich die Grundlage für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht ändert. Verspätet eingereichte Anträge werden bei der Gebührenabrechnung nicht berücksichtigt. Es wird jeweils nur der auf die laufende Abrechnungsperiode entfallende Anteil der entnommenen Wassermenge, pauschalisiert nach Zeitanteilen, zum Ansatz gebracht.

(4) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Den Einbau der Messeinrichtung, den Standort, die Zählernummer sowie den Zählerstand am Tage des Einbaues hat der Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(5) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nach-

weis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7**Pauschale Absetzungen bei landwirtschaftlichen Betrieben**

(1) Bei landwirtschaftlichen Betrieben können abweichend vom § 6 auf Antrag ohne Nachweis durch eine Messeinrichtung pro Vieheinheit 15 m³/Jahr als nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt geltend gemacht werden.

(2) Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(3) Die nach erfolgter Absetzung verbleibende Wassermenge muss für jede im Grundstück gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 28 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die pauschale Absetzmenge entsprechend zu verringern.

§ 8**Entstehung der Gebührenschuld für Schmutzwassergebühr**

(1) Die Pflicht, Schmutzwassergebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraumes

2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 mit der Erbringung der Leistungen.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 1 mit dem Zeitpunkt der Einleitung.

§ 9**Veranlagungszeitraum der Schmutzwassergebühr**

(1) Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr. Bei der Ermittlung der Schmutzwassermengen für einen Zeitraum, der vom Kalenderjahr abweicht, wird die Schmutzwassergebühr für den Zeitraum berechnet, der nach der ersten Ablesung im Kalenderjahr beginnt und mit der ersten Ablesung im folgenden Kalenderjahr endet.

(2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach der bei einer öffentlichen Wasserversorgung ermittelten Wassermenge mit dem Wassertarif festgesetzt wird, ist der Veranlagungszeitraum die jeweilige Ableseperiode für den Wasserverbrauch.

(3) Sind Schmutzwassergebühren nach Absatz 1 und 2 zu erheben, kann ein einheitlicher Erhebungszeitraum festgesetzt werden.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht zur Schmutzwassergebühr erstmalig im Laufe eines Veranlagungszeitraumes oder ist die Schmutzwassergebühr für einen bereits abgelaufenen Veranlagungszeitraum neu festzusetzen oder ist die Schmutzwassergebühr nach einem anderen Gebührensatz im Laufe eines Veranlagungszeitraumes zu erheben, so sind die Berechnungseinheiten dem Zeitanteil entsprechend aufzuteilen.

§ 10**Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlungen bei Schmutzwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 wird die Gebühr zu dem in dem Bescheid bestimmten Zeitpunkt fällig.

(2) Die Stadt kann angemessene Vorauszahlungen erheben. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil der Schmutzwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen.

(3) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

III. Niederschlagswassergebühr**§ 11****Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

(1) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die zu veranlagende Fläche eines Grundstückes. Ausgenommen sind Grundstücke, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Die zu veranlagende Fläche eines Grundstückes wird als gewichtete Summe der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksflächen ermittelt. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Der Flächenansatz ist unabhän-

gig davon, ob das Niederschlagswasser einer Kläranlage zufließt.

(3) Dabei fließen in der Regel

a) Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt zu 100 v. H.,

b) Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt, begrünte Dachflächen oder Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden zu 50 v. H.,

c) Flächen mit Beton- oder Schwarzecken; Pflaster mit Fugenverguss zu 100 v. H.,

d) Flächen mit Pflaster oder Platten, in Sand, Schlacke o. ä. verlegt zu 70 v. H.,

e) Flächen mit wassergebundenen Decken zu 50 v. H.,

f) bebaute oder befestigte Flächen, welche an Regenwassernutzungsanlagen mit ganzjähriger Nutzung oder über Versickerungsanlagen (außer Anlagen nach Punkt g) angeschlossen sind, die über einen Notüberlauf zur Kanalisation verfügen zu 10 v. H.,

g) bebaute oder befestigte Flächen, die über undichtete Mulden-Rigolen-Systeme an die Kanalisation angeschlossen sind, zu 50 v. H. der jeweils überdeckten Bodenflächen in die Berechnung ein.

Die Stadt legt technische Anforderungen an Regenwassernutzungs- oder Versickerungsanlagen nach Satz 1 in technischen Richtlinien fest.

(4) Die Stadt kann abweichend von Abs. 3 auf Antrag andere Anteile zugrunde legen, wenn der Grundstückseigentümer hierzu durch ein Gutachten über das Abflussverhalten des Niederschlagswassers auf dem Grundstück den Nachweis erbringt.

§ 12**Gesonderte Feststellung der zu veranlagenden Fläche**

(1) Die nach § 11 für jedes Grundstück zu veranlagende Fläche wird durch gesonderten Bescheid festgestellt (Flächengrundlagenbescheid). In dem Bescheid wird der jeweilige Geltungszeitraum festgelegt. Der Bescheid wirkt fort, bis er geändert oder aufgehoben wird.

(2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt eine Erklärung über die für den Flächengrundlagenbescheid maßgeblichen Umstände abzugeben. Wird die Abgabe der Erklärung verabsäumt oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist die Stadt berechtigt, die Verhältnisse zu schätzen.

(3) Veränderungen der nach § 11 maßgeblichen Umstände hat der Grundstückseigentümer unverzüglich der Stadt mitzuteilen und geeignete Nach-

weise vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung den Flächengrundlagenbescheid rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse anzupassen.

(4) Der Flächengrundlagenbescheid wirkt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger, auf den das Grundstück nach dem Feststellungszeitpunkt mit Wirkung hinsichtlich der Gebührenpflicht übergeht. Tritt die Rechtsnachfolge jedoch ein, bevor der Bescheid ergangen ist, so wirkt er gegen den Rechtsnachfolger nur dann, wenn er ihm bekannt gegeben wird.

§ 13

Festsetzung der Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage des Flächengrundlagenbescheides für den Veranlagungszeitraum festgesetzt. Für den Veranlagungszeitraum gelten § 9 Abs. 1 und 4 entsprechend. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraumes und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Stadt kann angemessene Vorauszahlungen erheben. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Bei Änderung eines Flächengrundlagenbescheides richtet sich die Erhebung der Niederschlagswassergebühr nach dem Zeitraum, für den der Flächengrundlagenbescheid gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 wirkt. Beruht die Änderung des Flächengrundlagenbescheides auf fehlerhaften, unvollständigen oder unterlassenen Angaben, kann die Stadt nach rückwirkender Änderung des Flächengrundlagenbescheides nicht erhobene Gebühren nachträglich geltend machen.

IV. Starkverschmutzerzuschläge

§ 14

Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen

(1) Die Stadt erhebt für die Ableitung und Behandlung von stark verschmutztem Abwasser Zuschläge zu den Gebühren nach § 3 Abs. 1.

(2) Als stark verschmutzt gilt Abwasser, wenn die mittleren Konzentrationen der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe die folgenden Schwellenwerte übersteigen:

- chemischer Sauerstoffbedarf, sedimentiert (CSB_{sed}) 750 mg/l
- Kjeldahl-Stickstoff, total (TKN)

90 mg/l
■ Phosphor gesamt (P_{ges}) 15 mg/l

■ abfiltrierbare Stoffe, Papierfilter (AF) 400 mg/l

■ absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 0,2 mg/l

(3) Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzerzuschlages sind sowohl die Konzentrationen für CSB_{sed} , TKN, P_{ges} , AF und AOX, die über den in Absatz 2 genannten Schwellenwerten liegen, als auch die Verhältnisse zwischen a) CSB_{sed} und biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen, sedimentiert ($BSB_{5, sed}$),

b) $BSB_{5, sed}$ und TKN.

Die Parameter CSB_{sed} und $BSB_{5, sed}$ werden aus dem Überstand der sedimentierten Probe, die Parameter TKN, P_{ges} und AOX aus der homogenisierten Probe bestimmt.

(4) Der Stadt ist unverzüglich anzuzeigen, wenn Abwasser eingeleitet wird, das einen oder mehrere der in Absatz 2 festgelegten Schwellenwerte überschreitet.

(5) Die für die Gebührenzuschläge maßgebenden Verschmutzungswerte werden an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage in mg/l gemessen. Die Stadt kann im Einzelfall festlegen, dass mehrere Einleitstellen eines Grundstücks als eine Einleitstelle gelten.

(6) Der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird das arithmetische Mittel für die in Abs. 2 genannten Parameter aus in der Regel sechs bis zwölf qualifizierten Stichproben im Jahr, die aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen werden, und die Wassermenge des Teilstromes zugrunde gelegt. Die Anzahl und der Zeitpunkt der Messungen werden von der Stadt festgelegt, die auch die Kosten dafür trägt.

(7) Der Gebührenschuldner kann darüber hinaus weitere Messungen durch die Stadt und Untersuchungen durch vereidigte Sachverständige beantragen. Die Kosten für diese Messungen und Untersuchungen gehen zu Lasten des Antragstellers.

(8) Die Einleiter können eigene Messungen vornehmen, die dann anerkannt werden, wenn sie mit der Stadt vorher so abgestimmt sind, dass ihre Richtigkeit nachgeprüft werden kann. Die entsprechenden Messergebnisse sind innerhalb von zwei Monaten nach Entnahme der Proben der Stadt vorzulegen.

(9) Zur Berechnung des Gesamtzuschlages werden die an den einzelnen Einleitungsstellen gemessenen Kon-

zentrationen der in Abs. 3 genannten Parameter mit der an der jeweiligen Einleitungsstelle abgeleiteten Abwasserteilmenge gewichtet. Der Einleiter ist verpflichtet, der Stadt die Abwasserteilmengen glaubhaft zu erklären, soweit eine Messung nicht möglich ist.

§ 15

Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge

(1) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages Z (in Euro/m³) wird wie folgt berechnet:

$$Z = (C_{CSB} - 750) * F_{CSB} + (C_{TKN} - 90) * F_{TKN} + (C_P - 15) * F_P + (C_{AF} - 400) * F_{AF} + (C_{AOX} - 0,2) * F_{AOX}$$

mit

$(C_{CSB} - 750) \neq 0$, wenn $C_{CSB} < 750$ mg/l
 $(C_{TKN} - 90) \neq 0$, wenn $C_{TKN} < 90$ mg/l
 $(C_P - 15) \neq 0$, wenn $C_P < 15$ mg/l

$(C_{AF} - 400) \neq 0$, wenn $C_{AF} < 400$ mg/l
 $(C_{AOX} - 0,2) \neq 0$, wenn $C_{AOX} < 0,2$ mg/l
Dabei sind C die mittleren Konzentrationen in mg/l und F die Zuschlagsfaktoren für die in § 14 Absatz 2 genannten Abwasserinhaltsstoffe.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Zuschlagsfaktoren drücken die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages in Euro/m³ aus, der pro 1 mg/l, um das die mittlere Konzentration des betreffenden Inhaltsstoffes den jeweiligen in § 14 Absatz 2 angegebenen Schwellenwert übersteigt, zu entrichten ist.

(3) Der Zuschlagsfaktor für den Parameter CSB_{sed} ist abhängig von der durch das Verhältnis zwischen CSB_{sed} und $BSB_{5, sed}$ definierten biologischen Abbaubarkeit der den CSB_{sed} bildenden Inhaltsstoffe. Der Zuschlagsfaktor für den Parameter TKN ist abhängig vom Verhältnis zwischen $BSB_{5, sed}$ und TKN.

(4) Die Zuschlagsfaktoren betragen im Einzelnen:

CSB_{sed} $F_{CSB} = 0,000179$
bei $CSB_{sed}/BSB_{5, sed} > 3,0$

CSB_{sed} $F_{CSB} = 0,000090$
bei $CSB_{sed}/BSB_{5, sed} > 2,0$ bis 3,0

CSB_{sed} $F_{CSB} = 0,0$
bei $CSB_{sed}/BSB_{5, sed}$ bis 2,0

TKN $F_{TKN} = 0,00227$
bei $BSB_{5, sed}/TKN$ bis 4,0

TKN $F_{TKN} = 0,00193$
bei $BSB_{5, sed}/TKN > 4,0$ bis 6,0

TKN $F_{TKN} = 0,00159$
bei $BSB_{5, sed}/TKN > 6,0$ bis 8,0

TKN $F_{TKN} = 0,00125$
bei $BSB_{5, sed}/TKN > 8,0$ bis 10,0

TKN $F_{TKN} = 0,00091$
bei $BSB_{5, sed}/TKN > 10,0$

P_{ges} $F_P = 0,00449$
AF $F_{AF} = 0,000863$
AOX $F_{AOX} = 0,0281$

(5) Die Starkverschmutzerzuschläge werden, sofern sich die abwassertech-

nischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, anhand der Analysenergebnisse des der Zuschlagsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahres.

V. Auskunft- und Anzeigepflichten; Ordnungswidrigkeiten

§ 16

Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenschuldner oder ihre Vertreter haben der Stadt auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nach Maßgabe des § 21 Abs. 4 der Entwässerungssatzung ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

§ 17

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.

(2) Mit der Anzeige über den Eigentumswechsel ist auch der abgelesene oder der zwischen dem alten und neuen Eigentümer vereinbarte Wasserzählerstand mitzuteilen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Höhe der Gebührenschuld beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(4) Der Anfall von Schmutzwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann (§ 14), ist vom Gebührenschuldner unverzüglich anzuzeigen.

(5) Ist bei Großeinleitern mit einer jährlichen Schmutzwassermenge von mehr als 10.000 m³ zu erwarten, dass sich im Verlaufe des Veranlagungszeitraumes die Abwassermenge gegenüber dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum um mehr als 30 % erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenschuldner hiervon der
► Seite 14

◀ Seite 13

Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

(6) Wird die überbaute oder befestigte Grundstücksfläche oder der Zuschnitt des Grundstückes verändert, so ist dies durch den Gebührenpflichtigen binnen eines Monats nach Veränderung der Stadt mitzuteilen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer seinen Auskunftspflichten nach § 14 Abs. 9 und § 16 oder seinen Anzeigepflichten nach § 17 nicht, nicht vollständ-

dig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 19

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt in Bezug auf die §§ 14 und 15 rückwirkend zum 1. Januar 2005, im Übrigen am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung vom 25. November 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2003, außer Kraft.

Dresden, 16. Dezember 2005

gez. Roßberg
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 16. Dezember 2006

gez. Roßberg
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung)

Vom 15. Dezember 2005

Auf Grund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) und §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt in SächsGVBl. 2003, S. 159) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffe
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausgeschlossene Einleitungen
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Minimierung des Abwasseranfalls
- § 9 Abwasseruntersuchung
- § 10 Grundstücksbenutzung
- § 11 Eigentum am Abwasser
- § 12 Benutzungsgebühren

II. Grundstücksanschluss

- § 13 Genehmigung von Grundstücksanschlüssen

§ 14 Anschlusskanäle

§ 15 Kosten der Anschlusskanäle

§ 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 17 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte

§ 19 Betriebstechnische Kontrolle

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

§ 21 Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen; Zutrittsrecht

§ 22 Technische Richtlinien

III. Anzeigepflicht, Haftung

§ 23 Anzeigepflicht

§ 24 Haftung der Stadt

§ 25 Haftung der Benutzer

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Unklare Rechtsverhältnisse

§ 28 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden „Stadt“ genannt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). Zur Durchführung der Abwasserbeseitigung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder von öffentlichen Verkehrsflächen in die öffentliche Abwasseran-

lage gelangt, in Kleinkläranlagen oder in abflusslosen Gruben gesammelt wird oder das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Die Beseitigung des Abwassers erfolgt nach dem Misch- oder Trennsystem. Die Stadt entscheidet über das jeweils anzuwendende Entwässerungssystem.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffe

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist.

(3) Öffentliche Abwasseranlagen sind Anlagen, deren Zweck die Sammlung, Ableitung und Behandlung des angefallenen Abwassers ist. Es sind dies insbesondere die von der Stadt oder

im Auftrag der Stadt errichteten, betriebenen und unterhaltenen

■ Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie Abwasserdruckrohrleitungen einschließlich zugehöriger Schächte und Pumpstationen,

■ Anschlusskanäle als Verbindung zwischen dem Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze,

■ Regenrückhalte-, Regenversickerungs- und Regenklärbecken, Entlastungskanäle der Regenüberläufe, Sandfänge, Abwasserpumpwerke einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung sind,

■ Kläranlagen.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Einrichtungen, die der Sammlung, Behandlung bzw. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Es sind dies insbesondere die

■ Grundstücksleitungen als Strecke zwischen der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes und der Grundleitung,

■ Grundleitungen als im Fundamentbereich liegend angeordnete Leitungen, die das Abwasser aus den Falleitungen des Gebäudes aufnehmen und der Grundstücksleitung zuführen,

- Revisionsschächte als in Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaute Schächte oder andere Revisionsöffnungen zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten,
- Abwasservorbehandlungsanlagen,
- Hebeanlagen,
- Versickerungseinrichtungen,
- Regenrückhalteanlagen, soweit sie nicht der Wasserversorgung dienen,
- Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

(5) Bei der Entwässerung eines Grundstückes über ein anderes Grundstück sind die das andere Grundstück querenden Anlagen, soweit sie nicht zugleich auch vom anderen Grundstück genutzt werden, bis zur Grenze der öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche Grundstücksentwässerungsanlagen des hinterliegenden Grundstückes.

(6) Einleitungsstelle ist der Übergabepunkt des Abwassers von der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage. Bei hintereinander liegenden Grundstücken im Sinne des Abs. 5 sind für Einleituvoraussetzungen die Gegebenheiten an der Grenze zum vorderen Grundstück maßgeblich.

(7) Ein Grundstücksanschluss umfasst die Grundstücksentwässerungsanlage sowie den zugehörigen Anschlusskanal.

(8) Grundstücke, bei denen das Abwasser über eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube entsorgt wird, gelten als dezentral entsorgt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks Berechtigter ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen. Neben dem Anschlussberechtigten sind die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten befugt, die öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange wasserrechtlich zulässig und mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand verwertet oder versickert werden kann oder das aufgrund des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht

ausgenommen ist. Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung genehmigen, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen sind. Die Anschlussberechtigten können nicht verlangen, dass ein neuer öffentlicher Kanal gebaut oder ein bestehender geändert wird, sofern im Einzelfall eine andere Abwasserbeseitigung zweckmäßiger ist.

(4) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Kanal sowie seine Benutzung können eingeschränkt oder versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(5) Bei Grundstücken, die nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach Abs. 1 Satz 1 Berechtigte den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau und Betrieb des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG der Stadt zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines Grundstücks Berechtigte treten an die Stelle des Grundstückseigentümers. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(2) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach Absatz 1 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihr beauftragten

Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Die Stadt kann verlangen, dass Schiffe, die für einen längeren Zeitraum an bestimmten Liegeplätzen festgemacht haben, an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, sofern dies zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich ist.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 entfallen für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange wasserrechtlich zulässig und mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand verwertet oder versickert werden kann oder das aufgrund des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist.

(5) Bebaute Grundstücke sind innerhalb einer von der Stadt festgelegten angemessenen Frist anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung gibt die Stadt dem Anschlusspflichtigen bekannt.

(6) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist.

(7) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(8) Ist die für das Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage verlangen oder gestatten.

(9) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Abwasserkanal vorhanden, jedoch geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen der Stadt die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss

an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung ist der nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich und hygienisch unbedenklich ist.

§ 6 Ausgeschlossene Einleitungen

(1) Von der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die durch ihre Eigenschaften und/oder Menge die Reinigungswirkung der Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammverwertung oder -entsorgung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, pastöse Stoffe, Gase und Dämpfe.

(2) Stoffe, die nicht Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 sind, dürfen grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden.

- (3) Insbesondere sind ausgeschlossen:
- a) feste Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können, z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Trester, Schlamm, Haut und Lederabfälle,
 - b) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, z. B. Kalkschlempe, Zementschlempe,
 - c) feuergefährliche oder explosive Stoffe, z. B. Benzin, Karbid, Lösungsmittel, Farbreste, Öle,
 - d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind, z. B. Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Phenole,
 - e) Abwässer, die übelriechende, brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden und Rückstände aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
 - f) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft,
 - g) Deponiesickerwasser, sofern keine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erfolgt,
 - h) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,

► Seite 16

◀ Seite 15

i) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht, j) radioaktive Abwässer, sofern die in den gültigen Gesetzen vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden, k) sowie alle Stoffe, die nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW/AbfG) in der jeweils geltenden Fassung als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten sind.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange und die allgemeinen Schutzziele bezüglich der Ableitung und Behandlung des Abwassers dem nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

■ wenn dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde oder

■ wenn es nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

Der Grundstückseigentümer kann in diesen Fällen den Anschluss und die Benutzung verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(6) Weitergehende wasserrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

(1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

a) An der Einleitungsstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen:	
■ Temperatur	35 °C
■ pH-Wert	von 6,5 bis 9,5
■ abfiltrierbare Stoffe	2000 mg/l
■ schwerflüchtige lipophile Stoffe	200 mg/l
■ Stickstoff, gesamt	200 mg/l
■ Sulfat	600 mg/l
■ Phosphor, gesamt	50 mg/l
■ Sulfid	2 mg/l
■ Fluorid	50 mg/l

b) Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen:

■ schwerflüchtige lipophile Stoffe 300 mg/l

(2) Für die Einleitung von Abwässern, die mit den nachfolgenden Stoffen belastet sind, gelten, soweit nicht die zuständige Wasserbehörde für den Ort des Abwasseranfalls oder vor der Vermischung mit anderen Abwässern andere Anforderungen festlegt, folgende Grenzwerte für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen:

■ Phenolindex	100 mg/l
■ Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
■ Summe BTEX	5 mg/l
davon Benzol	0,5 mg/l
■ Chlor gesamt	1,0 mg/l
■ Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
■ Arsen	0,5 mg/l
■ Blei	1,0 mg/l
■ Cadmium	0,1 mg/l
■ Chrom gesamt	1,0 mg/l
■ Chrom 6-wertig	0,1 mg/l
■ Kupfer	1,0 mg/l
■ Nickel	1,0 mg/l
■ Quecksilber	0,05 mg/l
■ Zink	5,0 mg/l
■ AOX	1,0 mg/l
■ Summe LHKW	0,5 mg/l
davon je Einzelstoff max.	0,2 mg/l

(3) Die Stadt legt die näheren Einzelheiten zur Bestimmung der in Abs. 1 und 2 aufgeführten Parameter in einer technischen Richtlinie fest.

(4) Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Ausnahmen von den Festlegungen der Abs. 1 und 2 erteilen.

(5) Biologisch schwer- oder nicht abbaubare Stoffe sowie Stoffe, die die Nitrifikation in der Kläranlage hemmen, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadt für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz von Belebtschlammanteilen der jeweiligen öffentlichen Abwasserreinigungsanlage nicht um mindestens 75 Prozent reduziert hat.

(6) Die Stadt behält sich vor, in einer Genehmigung nach § 13 bei Bedarf für weitere Abwasserinhaltsstoffe Grenzwerte für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen und Frachten einzelner Inhaltsstoffe weiter herabgesetzt bzw. auch höhere Werte zugelassen werden, falls die Verdünnungs- und sonstigen örtlichen Verhältnisse bzw. die Materialart der öffentlichen Abwasseran-

lagen dies erforderlich machen bzw. gestatten.

(7) Treten durch Überschreitung der Grenzwerte Schäden an den öffentlichen Anlagen bzw. Störungen im Betrieb derselben auf, so haftet der betreffende Einleiter für den entstandenen Schaden.

(8) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Drosselung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Befinden sich die Anlagen zur Vorbehandlung oder Drosselung auf einem anderen Grundstück, ist für den dauerhaften Betrieb der Anlagen eine dingliche Sicherung nachzuweisen.

(9) Schmutzwasser darf, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(10) Die Einleitung von Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (z. B. Grundwasser, Schichtenwasser, Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern) bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann befristet erteilt oder aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Einleitung von Grundwasser im Grundwasser-Hochwasserfall ist nur zulässig, wenn in einer wasserrechtlichen Entscheidung für die Benutzung des Grundwassers das besondere öffentliche Bedürfnis für die Ableitung über die Kanalisation begründet wird.

(11) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf in Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung nur nach Vorbehandlung eingeleitet werden.

(12) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf hierfür genehmigten Waschplätzen oder Waschhallen gewaschen werden. Gleiches gilt für die Reinigung von Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 8

Minimierung des Abwasseranfalls

(1) Menge und Schadstofffracht des anfallenden Abwassers sind, soweit Aufwand und Nutzen dies rechtfertigen, durch entsprechende Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

(2) Zu derartigen Maßnahmen gehören

insbesondere:

- sparsamer Gebrauch von Wasser,
- Einführung von Wasser- und Stoffkreisläufen in Industrie und Gewerbe,
- Verdunstung, Versickerung, Drosselung und/oder Verwertung von Niederschlagswasser,
- Minimierung des Versiegelungsgrades von Grundstücken.

§ 9

Abwasseruntersuchung

(1) Die Stadt kann Untersuchungen von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit auf eigene Kosten vornehmen. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 4 entsprechend.

(2) Zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt die Entnahme des Abwassers als qualifizierte Stichprobe. Die Stadt ist berechtigt, eine andere Form der Probenentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.

(3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete, wenn die Ermittlungen ergeben, dass Grenzwerte überschritten bzw. Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(4) Festgestellte Mängel sind von dem nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen. Bei drohender Gefahr bzw. bei Nichteinhaltung einer angemessenen Frist ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 109 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG in der jeweils geltenden Fassung) sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung des Abwassers über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden.

(2) Die nach bisherigem Recht auf fremden Grundstücken bereits errichteten und genutzten Anlagen nach Absatz 1 sind weiterhin zu dulden.

(3) Anschlusspflichtige haben insbesondere auch den Anschluss anderer Grundstücke an die vorhandenen Entwässerungsanlagen zu dulden, sofern kein eigener Anschluss der fremden Grundstücke möglich ist.

§ 11**Eigentum am Abwasser**

Die Abwässer werden mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage, mit der Übernahme des Inhaltes aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben oder mit der Probeentnahme Eigentum der Stadt. Sie ist nicht verpflichtet, in den überlassenen Abwässern nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 12**Benutzungsgebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren nach der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Ausgenommen von der Gebührenerhebung nach Abs. 1 ist die Einleitung von nicht reinigungsbedürftigen Wässern nach § 7 Abs. 10 und gleichwertig vorbehandelten Abwässern. Die Abrechnung der Leistung erfolgt im Rahmen privatrechtlicher Verträge, die mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH abzuschließen sind.

II. Grundstücksanschluss**§ 13****Genehmigung von Grundstücksanschlüssen**

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen

a) die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Anschlusskanälen nach § 14 dieser Satzung,

b) die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie deren Änderung nach § 16 dieser Satzung,

c) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss, insbesondere über eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage, gleich.

(2) Ohne Genehmigung darf die Ausführung nicht begonnen oder fortgesetzt werden. Genehmigungspflichten aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.

(3) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt zu stellen. Es sind dafür die von der Stadt herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Sofern der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, ist dem Antrag die schriftliche Zustimmung des Grund-

stückseigentümers zu der Maßnahme beizufügen oder in anderer Weise die Berechtigung nachzuweisen.

(4) Die Unterlagen zum Vorhaben sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Umfang der Unterlagen muss den nach dem Bauordnungsrecht zu stellenden Anforderungen entsprechen.

(5) Die Stadt prüft die Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanschlüssen und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen hin. Sie ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

(6) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksanschlüsse kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder beseitigt werden.

(7) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. In dringenden Fällen kann nach Vorprüfung eine schriftliche vorläufige Genehmigung erteilt werden. Bei vorübergehenden oder vorläufig genehmigten Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet erteilt.

(8) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von einer bereits erteilten Genehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen und ein entsprechender Nachtrag zu beantragen.

(9) Die Genehmigung erlischt zwei Jahre nach Zustellung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen worden oder eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Auf schriftlichen Antrag kann die Genehmigung vor Ablauf der Zweijahresfrist um 1 Jahr verlängert werden.

§ 14**Anschlusskanäle**

(1) Die Planung, Herstellung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung des Anschlusskanales obliegt dem Anschlusspflichtigen. Die Stadt kann zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen im Bedarfsfall zusätzliche Vorgaben zur Ausführung der Arbeiten machen sowie anordnen, dass die Anbindung des Anschlusskanales an die

öffentliche Kanalisation von ihr selbst hergestellt wird.

(2) Die Stadt behält sich vor, bei Vorliegen besonderer technischer Erfordernisse, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bau, der Auswechslung oder der grundhaften Erneuerung eines Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanales, die in Abs. 1 Satz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Anschlusspflichtigen selbst auszuführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen.

(3) Art, Anzahl, Lage, lichte Weite und das Material des Anschlusskanales sowie die Lage der ersten Revisionsöffnung nach der Grundstücksgrenze bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche des Anschlusspflichtigen werden nach Anhörung, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt. Zwischen dieser Revisionsöffnung und den öffentlichen Abwasseranlagen darf keine Einleitung erfolgen.

(4) Die Arbeiten dürfen nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte und dem Stand der Technik entsprechende Ausführung der Arbeiten bieten.

(5) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder auf Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.

(6) Die Abnahme des Anschlusskanales erfolgt durch die Stadt. Mit der Abnahme wird der Anschlusskanal Teil der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Dichtheit der Anschlusskanäle ist durch eine Druckprobe entsprechend den jeweils geltenden Normen nachzuweisen.

(7) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten und die Einhaltung des Standes der Technik einzustehen. Er haftet unbeschadet weitergehender Ansprüche gegen den Unternehmer für alle Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen.

(8) Die Haftung des Anschlusspflichtigen ist nicht gegeben, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Ver-

schuldens ist von dem Anschlusspflichtigen zu führen.

§ 15**Kosten der Anschlusskanäle**

(1) Den Aufwand der Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 trägt der Anschlusspflichtige. Im Fall des § 14 Abs. 1 Satz 2, 2. HS erhebt die Stadt einen Aufwandsersatz i. H. v. 244,20 EUR je Anschlusspunkt.

(2) Werden die Arbeiten auf Wunsch des Anschlusspflichtigen ganz oder teilweise durch die Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt, hat der Anschlusspflichtige der Stadt den Aufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

(3) In den Fällen des § 14 Abs. 2 wird der Aufwandsersatz pauschal auf 300,00 EUR pro laufendem Meter Rohrlänge des Anschlusskanales festgesetzt. Die Kosten trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanales, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 4 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

(4) Der Ersatzanspruch nach Abs. 1 bis 3 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, unabhängig davon, ob eine Verbindung mit einer Grundleitung hergestellt ist. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16**Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Abs. 4 sind vom Anschlusspflichtigen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Fachpersonal auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Anlagen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser müssen dem Stand der Technik entsprechen. Insbesondere sind für die Planung, den Bau und Betrieb die DWA-Arbeitsblätter A 138 bzw. A 117 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Das Niederschlagswasser von Grundstücken darf nicht auf öffentliche Wege, Straßen und Plätze abgeleitet werden.

(2) Der Anschlusspflichtige hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Die Lage des

► Seite 18

Revisionsschachtes wird von der Stadt festgelegt. Er muss stets zugänglich und bis auf die Rückstauenebene gemäß § 20 wasserdicht ausgeführt sein.

(3) Die Stadt ist, soweit sie nach § 14 Abs. 2 selbst Arbeiten an Anschlusskanälen vornimmt, im technisch erforderlichen Umfang befugt, beim Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Prüf- bzw. Kontrollschächte herzustellen bzw. zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Anschlusspflichtigen zu erstatten. § 15 gilt entsprechend.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlusspflichtigen auf seine Kosten unverzüglich anzupassen, wenn Menge und Art seines Abwassers sowie Änderungen oder Erweiterungen der öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage teilweise, auch vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, ist die Verbindung zum Anschlusskanal zu verschließen. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz außer Betrieb gesetzt, ist der Grundstücksanschluss im Revisionsschacht bzw. an der Grundstücksgrenze zu verschließen. Die Außerbetriebnahme ist der Stadt anzuzeigen. Die Art des Verschlusses und den Verschluss-Zeitpunkt bestimmt die Stadt. Die Kosten trägt der Anschlusspflichtige.

(6) Der Anschlusspflichtige hat in Abständen von mindestens zehn Jahren eine Inspektion der Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten durchführen zu lassen und auf Aufforderung der Stadt nachzuweisen.

§ 17

Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen nur hergestellt werden, wenn die Abwässer nicht unmittelbar in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können und die notwendigen wasserrechtlichen Entscheidungen vorliegen. Soweit keine anderweitige Entwässerungsmöglichkeit besteht und die örtlichen sowie wasserrechtlichen Verhältnisse dies zulassen, kann im Einzelfall eine Anbindung des Überlaufes einer Kleinkläranlage an die öffentlichen Regenwasserkanäle widerrechtlich zugelassen werden, wenn die Kleinkläranlage den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht und die ordnungsgemäße Wartung sichergestellt ist. Darüber hinaus dürfen Abläufe von Kleinkläranlagen nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden.

(2) In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Neben den nach § 6 ausgeschlossenen Einleitungen dürfen auch Niederschlagswasser, Drainagewasser, Grund- und Quellwasser sowie Kühlwasser nicht eingeleitet werden.

(3) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den jeweils für sie geltenden Anforderungen, insbesondere den Herstellerhinweisen, Vorgaben der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung zu errichten und zu betreiben. Sie sind entsprechend dieser Vorgaben regelmäßig, mindestens ein Mal jährlich, zu entsorgen (Regelentsorgung) bzw. zu warten und zudem nach Bedarf zu leeren (Bedarfsentsorgung). Sie sind außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist.

(4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.

(5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und der Zugang sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(6) Zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen zu gewähren.

(7) Außer Betrieb gesetzte Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind zu reinigen und zu desinfizieren. Sie sind zu verfüllen oder vollständig zu beseitigen, sofern sie nicht als Niederschlagswasserspeicher genutzt werden.

(8) Der Anschlusspflichtige trägt die Kosten der Errichtung und des Betriebes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie ihrer Stilllegung.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind

Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

(2) Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(3) Die Stadt kann von dem nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.

(4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier u. a. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Betriebstechnische Kontrolle

(1) Die Stadt kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

(1) Der Anschlusspflichtige hat für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen.

(2) Insbesondere hat er Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, wirkungsvoll und dauerhaft auf seine Kosten gegen schädliche

Folgen von Rückstau zu sichern.

(3) Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante an der Anbindestelle des Anschlusskanales an den öffentlichen Kanal. Liegt die Anbindestelle außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Rückstauenebene die Geländeoberkante am Anbindepunkt. Die Stadt kann die Rückstauenebene im Einzelfall höher festsetzen, wenn Besonderheiten des Geländes dies erfordern.

§ 21

Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen; Zutrittsrecht

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Abs. 4 dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Stadt ihre öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeit durch Besichtigung festgestellt hat. Die Fertigstellung ist von dem nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Umfang der Besichtigung.

(2) Die Feststellung nach Abs. 1 erfolgt von Amts wegen. Sie befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Mit dem Antrag ist das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung vorzulegen.

(3) Die Stadt legt in der Genehmigung nach § 13 fest, in welcher Phase der Bauausführung welche Feststellungen erforderlich sind.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen in Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach dieser Satzung zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen.

Die nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Anschluss-

pflichtige innerhalb einer von der Stadt festgelegten Frist zu beseitigen. Die gewässeraufsichtlichen Rechte und Pflichten der zuständigen Wasserbehörden werden hiervon nicht berührt.

§ 22

Technische Richtlinien

Die Stadt konkretisiert die nach dem Stand der Technik für öffentliche Abwasseranlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen zu fordernden Maßgaben durch Technische Richtlinien. Die Technischen Richtlinien können bei Bedarf von der Stadtentwässerung Dresden GmbH abgefordert werden. Sie sind im auf der Internet-Seite der Stadtentwässerung Dresden GmbH (www.stadtentwaesserung-dresden.de) abrufbar.

III. Anzeigepflicht, Haftung

§ 23

Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb und die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Unverzüglich hat der Anschlusspflichtige der Stadt mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in Folge von Havarien in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind oder die Gefahr besteht.

(3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Anschlusspflichtige diese Absicht mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen, damit der Anschlusskanal auf Kosten des Anschlusspflichtigen gesichert werden kann und somit Gefahren und unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können.

§ 24

Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer

Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz.

Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Anschlusspflichtigen zur Sicherung gegen Rückstau nach § 20 bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes (HaftPflG) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 25

Haftung der Benutzer

Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 dem Anschluss- oder Benutzungszwang nicht nachkommt und das Abwasser nicht der Stadt überlässt,
2. entgegen §§ 6 und 7 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, die vorgeschriebenen Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser nicht einhält oder die Einleitung ohne vorgeschriebene Genehmigung vornimmt,

3. entgegen § 13 Abs. 2 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Grundstücksanschlüsse herstellt, anschließt oder ändert sowie öffentliche Abwasseranlagen benutzt oder die Benutzung ändert,

4. entgegen § 14 einen Anschlusskanal bzw. den Anschluss an das Hauptrohr der öffentlichen Kanalisation herstellt, verändert, erneuert oder beseitigt,

5. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach § 16 Abs. 1 herstellt, unterhält, kontrolliert und reinigt,

6. entgegen § 16 Abs. 2 die Revisionschächte nicht stets zugänglich hält,

7. entgegen § 16 Abs. 4 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ändert, wenn Menge und Art des Abwassers oder eine Änderung oder Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern,

8. entgegen § 17 Abs. 3 die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube nicht rechtzeitig leeren lässt,

9. entgegen § 17 Abs. 7 die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube nicht außer Betrieb setzt,

10. entgegen § 18 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert sowie die notwendige Entleerung und Reinigung des Abscheiders nicht rechtzeitig vornimmt,

11. entgegen § 18 Abs. 4 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,

12. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Feststellung ihrer Unbedenklichkeit in Betrieb nimmt,

13. entgegen § 21 Abs. 4 den Zutritt zu sowie Auskünfte über Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert,

14. entgegen § 21 Abs. 5 Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage trotz Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt,

15. entgegen § 23 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Anschlusspflichtigen nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsrechtige im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 25. November 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 2004, außer Kraft.

Dresden, 16. Dezember 2005

gez. Roßberg
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 16. Dezember 2006

gez. Roßberg
Oberbürgermeister

Suchen Sie Entspannung?

www.dresden.de/tourismus

Ausschreibungen von Leistungen

- a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, SG VOL-Vergaben, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 488 3694, Fax: 488 3693, E-Mail: vergabebuero-vol@dresden.de; Den Zuschlag erteilende Stelle: Landeshauptstadt Dresden, Städtische Bibliotheken, Freiberger Str. 35, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 8648106, Fax: 8648102, E-Mail: k.kahl@bibo-dresden.de; Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, SG VOL-Vergaben, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 488 3694, Fax: 488 3693, E-Mail: vergabebuero-vol@dresden.de; Nachprüfstelle: Regierungspräsidium Dresden, Ref. 33/34 - Gewerberecht, Preisprüfung, VOL, VOB, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Tel.: (0351) 825-3412/13,
- b) Leistungen - Öffentliche Ausschreibung
- c) Ausführungsort: 01067 Dresden; Sonstige Angaben: ca. 90 % der Zustimmung im Stadtgebiet Dresden, je 5 % innerhalb und außerhalb Sachsens; **Art und Umfang der Leistung: Vergabe-Nr.: 02.2/089/05; Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g für die Städtische Bibliotheken der Landeshauptstadt Dresden;** **Leistungszeitraum: 01.04.2006 bis 31.03.2007; Vertragsverlängerungsmöglichkeit bis 31.03.2010;** Zuschlagskriterien: Preis Brief C6 gewichtsunabhängig; Preis Brief C4, C5 bis 500 g; Preis Brief C4, C5 bis 1.000 g
- d) Aufteilung in mehrere Lose: nein; Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein
- e) **Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: /02.2/089/05: Beginn: 01.04.2006, Ende: 31.03.2007**
- f) Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Saxoprint GmbH, Dresden, PF: 12 09 65, PLZ: 01010, Tel.: (0351) 2044370, Fax: 2044366, E-Mail: info@saxoprint.de; Anforderung der Verdingungsunterlagen: bis: 19.01.2006; Das LV ist im Internet unter der Adresse www.ausschreibungs-abc.de einsehbar.
- g) Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, SG VOL-Vergaben, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 488 3694, Fax: 488 3693, E-Mail: vergabebuero-vol@dresden.de; digital einsehbar: nein
- h) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: /02.2/089/05: 3,96 EUR; Zahlungsweise: Verrechnungsscheck; Zahlungseinzelheiten: oder Zahlungseinheit: Bankeinzug; Mit der schriftlichen Abforderung wird der Firma Saxoprint GmbH eine einmalige; Bankeinzugsermächtigung in Höhe des Kostenbeitrages gewährt. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn folgende Angaben vollständig vorliegen: - Kontoinhaber; - Konto; - Bankleitzahl; - Ort, Datum und Unterschrift des Zahlungspflichtigen; Liegt der Zahlungsnachweis bis spätestens 2 Werktagen nach Ablauf der Anforderungsfrist (s. Punkt f) nicht der Saxoprint GmbH vor, erfolgt ebenfalls keine Berücksichtigung bei der Versendung der Ausschreibungsunterlagen. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nicht. Lieferform: Papier,
- i) **02.02.2006, 14.00 Uhr**
- j) siehe Verdingungsunterlagen
- m) - Eigenerklärung, aus der hervorgeht, dass der Unternehmer seine gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Sozialbeiträgen gemäß gemeinsamer Bekanntmachung der Sächsischen Staatsministerien für Wirtschaft und Arbeit sowie Finanzen vom 24.06.2003 bzw. für ausländische Unternehmen eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Unternehmens, aus der hervorgeht, dass das Unternehmen die Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Sozialbeiträgen nach den Rechtsvorschriften des Landes erfüllt hat. - Nachweis über die Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister
- Nachweis einer entsprechenden Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherungsdeckung
- Nachweis der Berufsgenossenschaft
- Angaben über den Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren bzw. solange die Firma besteht, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen
- Referenzen, Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren bzw. solange die Firma besteht, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Auftraggeber, Ansprechpartner)
- Lizenz der Bundesagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (früher Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post) zur gewerbsmäßigen Beförderung von Briefsendungen gemäß Postgesetz - Für entsprechende Einzelnachweise kann durch den Bieter/Teilnehmer auch eine gültige Bescheinigung des ULV der Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V. (Abst Sachsen) übergeben werden.
- n) **24.03.2006**
- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27).
- a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, SG VOL-Vergaben, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.-Nr.: (0351) 488-3692, Fax: 4883693, E-Mail: vergabebuero-vol@dresden.de; Den Zuschlag erteilende Stelle: Landeshauptstadt Dresden, Sportstätten- und Bäderbetrieb, Freiberger Straße 31, 01067 Dresden, PF: 12 00 20, PLZ: 01001, Tel.-Nr.: (0351) 488-1657, Fax: 4881613; Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, SG VOL-Vergaben, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.-Nr.: (0351) 488-3692, Fax: 4883693, E-Mail: vergabebuero-vol@dresden.de; Nachprüfstelle: Regierungspräsidium Dresden, Ref. 33/34 - Gewerberecht, Preisprüfung, VOL, VOB, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Tel.-Nr.: (0351) 825-3412/13
- b) Leistungen - Öffentliche Ausschreibung
- c) Ausführungsort: Landeshauptstadt Dresden, Sportstätten- und Bäderbetrieb, Pieschener Allee 1, 01067 Dresden; Sonstige Angaben: Zentrallager; **Art und Umfang der Leistung: Vergabe-Nr.: 02.2/006/06; Lieferung von Düngemitteln für den Sportstätten- und Bäderbetrieb der Landeshauptstadt Dresden;** **Los 1:** UV-Rasenflorand; **Los 2:** andere Düngemittel; Anlieferung Los 1 bis: 10.03.2006; Anlieferung Los 2: 1. Lieferung bis: 10.03.2006, 2. Lieferung bis: 21.04.2006; Zuschlagskriterien: Preis
- d) Aufteilung in mehrere Lose: ja; Einreichung der Angebote möglich für: alle Lose; Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: ja; Zusätzliche Angaben: Das Angebot kann auch nur für ein Los eingereicht werden.
- e) **Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: /02.2/006/06: Beginn: siehe c)**
- f) Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Saxoprint GmbH, Dresden, PF: 12 09 65, PLZ: 01010, Tel.-Nr.: (0351) 2044370, Fax: 2044366, E-Mail: info@saxoprint.de; Anforderung der Verdingungsunterlagen: Bis: 06.01.2006; Das LV ist im Internet unter der Adresse: www.ausschreibungs-abc.de einsehbar.
- g) Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, SG VOL-Vergaben, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.-Nr.: (0351) 488-3692, Fax: 4883693, E-Mail: vergabebuero-vol@dresden.de; digital einsehbar: nein
- h) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: /02.2/006/06: 4,03 EUR; Zahlungsweise: Verrechnungsscheck oder Bankeinzug; Mit der schriftlichen Abforderung wird der Firma Saxoprint GmbH eine einmalige Bankeinzugsermächtigung in Höhe des Kostenbeitrages gewährt. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn folgende Angaben vollständig vorliegen: Kontoinhaber; Kontonummer; Bankleitzahl; Ort, Datum und Unterschrift des Zahlungspflichtigen; Liegt der Zahlungsnachweis bis spätestens 2 Werktagen nach Ablauf der Anforderungsfrist (siehe f) nicht der Saxoprint GmbH vor, erfolgt keine Berücksichtigung bei der Versendung der Ausschreibungsunterlagen; Eine Erstattung der Kosten erfolgt nicht; Lieferform: Papier
- i) **23.01.2006, 14.00 Uhr**
- j) siehe Verdingungsunterlagen
- m) Eigenerklärung, aus der hervorgeht, dass der Unternehmer seine gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Sozialbeiträgen gemäß gemeinsamer Bekanntmachung der Sächsischen Staatsministerien für Wirtschaft und Arbeit sowie Finanzen vom 24.06.2003 bzw. für ausländische Unternehmen eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Unternehmens, aus der hervorgeht, dass das Unternehmen die Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Sozialbeiträgen nach den Rechtsvorschriften des Landes erfüllt hat. Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle (bei Handwerksbetrieben); Nachweis einer entsprechenden Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherungsdeckung; Nachweis der Berufsgenossenschaft; Angaben über den Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren bzw. solange die Firma besteht, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen; Für entsprechende Einzelnachweise kann durch den Bieter/Teilnehmer auch eine gültige Bescheinigung des ULV der Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V. (ABSt Sachsen) übergeben werden.
- n) **17.02.2006**
- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27).
- a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegen-

- schaften, Zentrales Vergabebüro, SG VOL-Vergaben, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4883694, Fax: 4883693, E-Mail: vergabebuero-vol@dresden.de; Den Zuschlag erteilende Stelle: Landeshauptstadt Dresden, Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinik, Friedrichstr. 41, 01067 Dresden, Tel.: (0351) 4804344, Fax: 4804329, E-Mail: schumann-ke@khdf.de; Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, SG VOL-Vergaben, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4883694, Fax: 4883693, E-Mail: vergabebuero-vol@dresden.de; Nachprüfstelle: Regierungspräsidium Dresden, Ref. 33/34 - Gewerberecht, Preisprüfung, VOL, VOB, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Tel.: (0351) 8253412/13
- b) Leistungen - Öffentliche Ausschreibung
- c) Ausführungsort: Landeshauptstadt Dresden, Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, Zentrallager, Wachsbleichstr. 29, 01067 Dresden;
- Art und Umfang der Leistung: Vergabe-Nr.: 02.2/009/06; Rahmenvertrag zur Lieferung von Videoprinter- und medizinischen Registrierpapieren für das Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum der Landeshauptstadt Dresden;**
- Los 1: Videoprinterpapier;**
- Los 2: medizinische Registrierpapiere;**
- Leistungszeitraum: 01.04.2006 bis 31.12.2007; Vertragsverlängerungsmöglichkeit bis 31.12.2008; Zuschlagskriterien: Preis**
- d) Aufteilung in mehrere Lose: ja; Einreichung der Angebote möglich für: alle Lose; Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: ja; Zusätzliche Angaben: Das Angebot kann auch für ein Los eingereicht werden.
- e) **Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: /02.2/009/06; Beginn: 01.04.2006, Ende: 31.12.2007**
- f) Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Saxoprint GmbH, Dresden, PF: 120965, PLZ: 01010, Tel.: (0351) 2044370, Fax: 2044366, E-Mail: info@saxoprint.de; Anforderung der Verdingungsunterlagen bis: 09.01.2006; Das LV ist im Internet unter der Adresse www.ausschreibungs-abc.de einsehbar.
- g) Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, SG VOL-Vergaben, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4883694, Fax: 4883693, E-Mail: vergabebuero-vol@dresden.de; digital einsehbar: nein
- h) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: /02.2/009/06: 4,15 EUR;
- Zahlungsweise: Verrechnungsscheck; Zahlungseinheiten: Bankeinzug; Mit der schriftlichen Abforderung wird der Firma Saxoprint GmbH eine einmalige Bankeinzugsermächtigung in Höhe des Kostenbeitrages gewährt. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn folgende Angaben vollständig vorliegen: Kontoinhaber, Konto, Bankleitzahl, Ort, Datum und Unterschrift des Zahlungspflichtigen. Liegt der Zahlungsnachweis bis spätestens 2 Werktage nach Ablauf der Anforderungsfrist (s. Punkt f) nicht der Saxoprint GmbH vor, erfolgt ebenfalls keine Berücksichtigung bei der Versendung der Ausschreibungsunterlagen. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nicht. Lieferform: Papier
- i) **25.01.2006, 14.00 Uhr**
- l) siehe Verdingungsunterlagen
- m) Eigenerklärung, aus der hervorgeht, dass der Unternehmer seine gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Sozialbeiträgen gemäß gemeinsamer Bekanntmachung der Sächsischen Staatsministerien für Wirtschaft und Arbeit sowie Finanzen vom 24.06.2003 bzw. für ausländische Unternehmen eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Unternehmens, aus der hervorgeht, dass das Unternehmen die Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Sozialbeiträgen nach den Rechtsvorschriften des Landes erfüllt hat; Nachweis über die Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister; Angaben über den Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren bzw. solange die Firma besteht, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen; Referenzen, Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren bzw. solange die Firma besteht, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Auftraggeber, Ansprechpartner); Angaben über das dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende Personal und Ausrüstung; Beschreibung, Prospekte und/oder Fotografien der zu erbringenden Leistung;
- Für entsprechende Einzelnachweise kann durch den Bieter/Teilnehmer auch eine gültige Bescheinigung des ULV der Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V. (Abst Sachsen) übergeben werden.
- n) 03.03.2006
- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27).
- EU - Vergabebekanntmachung**
- I.1) Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Lohrmannstraße 11, 01237 Dresden, D, Tel.: (0351) 4889705/9739, Fax: 4889702, E-Mail: SWilke@dresden.de
- I.2) Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich: siehe I.1)
- I.3) Vergabeunterlagen (siehe auch IV.3.2) sind bei folgender Anschrift erhältlich: Saxoprint GmbH, PF 100965, 01010 Dresden, D, Tel.: (0351) 2044370, Fax: 2044366, E-Mail: info@dresden.de; LV einsehbar unter www.ausschreibungs-abc.de
- I.4) Angebote/Teilnahmeanträge sind an folgende Anschrift zu schicken: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, SG VOL-Vergaben, Hamburger Str. 19, 01067 Dresden, D, Tel.: (0351) 4883692, Fax: 4883693, E-Mail: vergabebuero-vol@dresden.de
- I.5) Art des öffentlichen Auftraggebers: regionale/lokale Ebene
- II.1.2) Art des Lieferauftrages: Kauf
- II.1.4) Rahmenvertrag: nein
- II.1.5) Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber: Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von Parkscheinautomaten
- II.1.6) Beschreibung/Gegenstand des Auftrags: Vergabe-Nr.: 02.2 /126/05; Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt Dresden, im Stadtteil Dresden - Neustadt; Anlieferung: nach Terminkette entsprechend Auftrag; 1. Lieferung 6 Wochen nach Auftragserteilung; Übergabe/Abnahme: jeweils nach Anlieferung
- II.1.7) Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 01237 Dresden
- II.1.8.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV): 33513300-2
- II.1.9) Aufteilung in Lose: nein
- II.1.10) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt: nein
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: siehe Verdingungsunterlagen
- II.3) Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: Beginn: siehe II.1.6)
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften: siehe Verdingungsunterlagen
- III.1.3) Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Bauunternehmen, Lieferanten und Dienstleistern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- III.2) Bedingungen für die Teilnahme
- III.2.1) Angaben zur Situation des Lieferanten/Dienstleisters sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt
- III.2.1.1) Rechtslage - geforderte Nachweise:
- Eigenerklärung, aus der hervorgeht, dass der Unternehmer seine gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Sozialbeiträgen gemäß gemeinsamer Bekanntmachung der Sächsischen Staatsministerien für Wirtschaft und Arbeit sowie Finanzen vom 24.06.2003 bzw. für ausländische Unternehmen eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Unternehmens, aus der hervorgeht, dass das Unternehmen die Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Sozialbeiträgen nach den Rechtsvorschriften des Landes erfüllt hat.
- Nachweis über die Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Unternehmens;
- Nachweis einer entsprechenden Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung; Nachweis einer Zertifizierung nach DIN ISO 9001
- III.2.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben über den Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren bzw. solange die Firma besteht, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen
- III.2.1.3) Technische Leistungsfähigkeit: Referenzen, Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren bzw. solange die Firma besteht, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Auftraggeber, Ansprechpartner); Beschreibung, Prospekte und/oder Fotografien der zu erbringenden Leistung;
- Muster der angebotenen Produkte; Für entsprechende Einzelnachweise kann durch den Bieter/Teilnehmer auch eine gültige Bescheinigung des ULV der Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V. (ABSt Sachsen) übergeben werden.
- III.3.1) Die Dienstleistungserbringung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: nein
- III.3.2) Juristische Personen müssen den Namen und die berufliche Qualifi-

	kation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Person angeben: nein	IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 02.2/126/05	des Zahlungspflichtigen). Liegt der Zahlungsnachweis bis spätestens 2 Werktage nach Ablauf der Anforderungsfrist (siehe IV.3.2) nicht bei der Saxoprint GmbH vor, erfolgt ebenfalls keine Berücksichtigung bei der Versendung der Ausschreibungsunterlagen. Erstattung: nein	IV.3.7.1) Personen, die bei der Eröffnung des Angebotes anwesend sein dürfen: Personen des Auftraggebers
IV.1)	Verfahrensart: Offenes Verfahren	IV.3.2) Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen: erhältlich bis: 06.01.2006; Kosten: 4,14 EUR; Zahlungsbedingungen und -weise: Scheck oder Bankeinzug; Mit der schriftlichen Abforderung wird der Firma Saxoprint GmbH eine einmalige Bankeinzugsermächtigung in Höhe des Kostenbeitrages gewährt.	IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 13.02.2006, 14.00 Uhr	IV.3.7.2) Zeitpunkt und Ort: 14.02.2006, 13.00 Uhr, Ort: Dresden
IV.1.1)	Bewerber bereits ausgewählt: nein	Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn folgende Angaben vorliegen: Kontoinhaber, Konto-Nr., Bankleitzahl, Kreditinstitut (Ort, Datum und Unterschrift	IV.3.5) Sprache oder Sprachen, die für die Angebotslegung oder Teilnahmeanträge verwendet werden können: Deutsch	VI.1) Die Bekanntmachung ist freiwillig: nein
IV.2)	B) Das wirtschaftlich günstigste Angebot: ja, bezüglich: B1) aufgrund der nachstehenden Kriterien: 1. Angebotspreis; 2. Kosten für Ersatzteile; 3. Kosten für Service und Wartung; 4. Funktionalitäten der Parkscheinautomaten; 5. Konstruktion und technische Ausstattung; 6. Konditionen; B2) aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien: ja		IV.3.6) Bindefrist des Angebots: Bis 14.06.2006	VI.3) Dieser Auftrag steht mit einem Vorhaben/Programm in Verbindung, das mit Mitteln der EU-Strukturfonds finanziert wird: nein
				VI.4) Sonstige Informationen: Nachprüfung behaupteter Verstöße - Vergabekammer des Freistaates Sachsen beim RP Leipzig, Braustr. 2, 04107 Leipzig
				VI.5) Datum der Versendung der Bekanntmachung: 14.12.2005

Ausschreibung von Bauleistungen

I.1)	Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Landeshauptstadt Dresden, Sportstätten- und Bäderbetrieb, Herrn Beckmann, Freiburger Straße 31, 01067 Dresden, Deutschland, Tel.-Nr.: (0351) 4881661, Fax: 4881663, E-Mail: HNestler@Dresden.de, URL: www.dresden.de/sport	Bauarbeiten: 31.12.2006	4203-276, Fax: 4203-277, E-Mail: verdingung@sdv.de; vor persönlicher Abholung ist telefonische Rücksprache notwendig; Digital einsehbar und abrufbar: ja, unter www.ausschreibungs-abc.de	Installationskabel. 3. BOS-Feuerwehrfunkanlage, bestehend aus: Einzelfunkstelle mit Störmeldeanlage; ca. 5 St. Inhouse-Antenne; ca. 750 m Schlitzbandkabel. 4. RWA-Anlage, bestehend aus: ca. 6 St. RWA-Zentrale; ca. 16 St. Auslösetaster; ca. 3.000 m Systemkabel E 30. 5. Zutrittskontrollanlage, bestehend aus: 1 St. Doppeldrehkreuz; 1 St. Gruppentür; 2 St. Personenführung; 2 St. Kontrollgeräte; 1 St. Kassensystem mit Drucker; Handsanner; PC. 6. Anforderungen an Bieter:
I.2)	Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich: siehe I.1: ja; Landeshauptstadt Dresden, Sportstätten- und Bäderbetrieb, Herrn Beckmann, Freiburger Straße 31, 01067 Dresden, Deutschland, Tel.-Nr.: (0351) 488-1661, Fax: 488-1663, E-Mail: HNestler@dresden.de, URL: www.dresden.de/sport	II.9) Andere Informationen: Dies ist die 2. Vorankündigung (1. Vorankündigung 17.01.2005 zu Hoch- und Tiefbaumaßnahmen; monolithischer Stahlbetonskelett- und Metallbau; komplette Haus-, Sanitär-, Elektro-, Lüftungs- und Kältetechnik) und betrifft alle ab Mitte Januar 2006 zur Ausschreibung gelangenden Bauleistungen.	I.4) Angebote/Teilnahmeanträge sind an folgende Anschrift zu schicken: Landeshauptstadt Dresden, Zentrales Vergabebüro, Frau Börner, PF: 120020, 01001 Dresden, BRD, Tel.: +49 (351) 4883784, Fax: 4883773	Zertifizierung für Brandmeldeanlagen gemäß DIN 14675, gültig mind. bis 12/2007; VdS-Errichtertifikate für Brandmeldeanlagen und für angebotenes Brandmeldesystem; Angabe des Vor-Ort-Services und der Reaktionszeit zur Störungsbeseitigung für vorgenannte Anlagen; Referenzen vergleichbarer Bauvorhaben für vorgenannte Anlagen einschl. Angaben zu Fachpersonal, technische Ausrüstung, Qualifikationsnachweise; allgemeine Angaben zum Bieter gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 sowie Nr. 5 Abs. 1 Buchst. d und f VOB/A.
I.3)	Art des öffentlichen Auftraggebers: Regionale/lokale Ebene Bauaufträge: ja	IV.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: Vergabe-Nr. 0002/06	I.5) Art des öffentlichen Auftraggebers: Regionale/lokale Ebene	II.1.7) Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 01067 Sportpark Ostragehege Magdeburger Straße, 01067 Dresden; NUTS-Code: DED 21
II.1)	Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber: Neubau Eis-sporthalle- und Ballspielhalle mit Funktionsgebäude, Vergabe-Nr.: 0002/06	VI.1) Die Vorinformation ist freiwillig: nein	II.1.1) Art des Bauauftrags: Ausführung	II.1.8.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV): 45200000; 45220000; 45311000
II.2)	Ort der Ausführung: 01067 Dresden, Magdeburger Straße 10; NUTS-Code: DED 21	VI.2) Dieser Auftrag steht mit einem Vorhaben/Programm in Verbindung, das mit Mitteln der EU-Strukturfonds finanziert wird: nein	II.1.4) Rahmenvertrag: nein	II.1.9) Aufteilung in Lose: ja; Angebote sind möglich für: mehrere Lose
II.3.1)	Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV): 45200000-9; 45212000-0; 45212220-4; 45212225-9;	VI.3) Datum der Versendung der Vorinformation: 13.12.2005 Diese EU-Vorinformation ist im Internet unter www.ausschreibungs-abc.de bis zum 16.03.2006 einsehbar.	II.1.5) Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber: Neubau Eis-sport- und Ballspielhalle mit Funktionsgebäude, Vergabe-Nr.: 0002/06, Los 410	II.1.10) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt: ja
II.4)	Art und Umfang der Bauarbeiten: Isolierung, Maler, Tischler, Stahltüren, Fliesen- und Belagsarbeiten, Bodenbelag, Sportboden, Schließanlage, Feinreinigung, Baukonstruktive Einbauten, Anzeigesysteme, Beschilderung, Schlosserarbeiten, Außenanlagen		II.1.6) Beschreibung/Gegenstand des Auftrags: Los 410 - Gefahrenmeldeanlagen: 1. Brandmeldeanlage, bestehend aus: Brandmeldezentrale mit Bedienfeld; Notstromversorgung; Protokollendrucker; Übertragungseinrichtung zur Leitstelle der Feuerwehr; Feuerwehrkoordinierungstableau ca. 350 Meldegruppen; ca. 250 St. opt. Brandmelder; ca. 300 St. Multisensormelder; ca. 20 St. Wärmemelder; ca. 15 St. lineare Rauchmelder; ca. 5 St. RAS-Systeme; ca. 10 St. Probekammerrauchmelder; ca. 50 St. Druckknopfmelder; ca. 25.000 m Brandmeldekabel. 2. Einbruchmeldeanlage, bestehend aus: Einbruchmeldezentrale; Übertragungseinrichtung; ca. 50 Meldegruppen; ca. 10 St. Blockschloss/Blockschalter; ca. 40 St. Magnetkontakt; ca. 40 St. Riegelkontakt; ca. 10 St. IR-Melder; ca. 10 St. Überwachungskontakt; ca. 5 St. Überfallmelder; ca. 10.000 m	II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: siehe II.1.6)
II.5)	Voraussichtlicher Kostenrahmen der geplanten Bauarbeiten: zwischen 17.000.000 und 17.500.000 EUR			II.3) Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: Beginn: 03.07.2006 und/oder Ende: 30.12.2006
II.6)	Beginn der Bauarbeiten: 01.06.2005			
II.7)	Voraussichtlicher Abschluss der			

- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme und Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften: Zahlungsbedingungen siehe Verdingungsunterlagen
- III.1.3) Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Bauunternehmen, Lieferanten und Dienstleistern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- III.2.1) Angaben zur Situation des Bauunternehmers/des Lieferanten/des Dienstleisters sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt: Der Teilnehmer hat mit dem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 Buchst. a bis g der VOB/A. Der Bieter hat mit dem Angebot alle notwendigen Urkunden und Zertifikate für die fachgerechte Ausführung der Leistung als Kopie beizulegen.
- III.2.1.3) Technische Leistungsfähigkeit - geforderte Nachweise: Referenzobjekte (mit genauer Anschrift, Telefonnummer, Ansprechpartner): Mindestens 3 vergleichbare Objekte in den letzten 5 Jahren (VOB/A § 8 Nr. 3 Abs. 1 Buchst. g); Es ist mit dem Angebot ein leistungsfähiger Kundendienst vor Ort (Dresden) nachzuweisen.
- IV.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.3.1) Vorinformation zu demselben Auftrag: 2005/S 10-009278 vom: 14.01.2005**
- IV.2) Zuschlagskriterien: B) das wirtschaftlich günstigste Angebot: ja, bezüglich: B2) aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien: ja
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: Vergabe-Nr.: 0002/06, Los 410**
- IV.3.2) Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen: erhältlich bis: 04.01.2006; Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 0002/06 Los 410: 30,65 EUR für die Papierform. Bei Vorliegen einer GAEB-Datei wird diese ohne Zusatzkosten automatisch mitgeliefert. Zahlungsweise: als Faxanforderung mit Einzahlungsbeleg (Fax: 0351/4203-277), ausgestellt auf die SDV AG, Verwendungszweck: 0002/06 Los 410, Postbank Leipzig, Konto-Nr.: 0156600907, BLZ: 86010090 ODER gegen Verrechnungsscheck, ebenfalls ausgestellt auf die SDV AG (BEACHT: für Bewerber aus dem Ausland jeweils zzgl. Auslandsporto). Die Vergabeunterlagen in elektronischer Form können nach vorheriger Freischaltung und dem Vorliegen einer Lastschriftzugsermächtigung unter der Internetadresse www.ausschreibungs-abc.de bezogen werden. Auskünfte dazu unter der Rufnummer (0351) 4203-210. Der Preis für die Vergabeunterlagen in elektronischer Form beträgt 10,30 EUR. Der Betrag für die Vergabeunterlagen wird nicht erstattet.
- IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 26.01.2006, 09.30 Uhr**
- IV.3.5) Sprache oder Sprachen, die für die Angebotslegung oder Teilnahmeanträge verwendet werden können: DE
- IV.3.6) Bindefrist des Angebots: bis 09.03.2006**
- IV.3.7.2) Zeitpunkt und Ort: Datum: 26.01.2006, Uhrzeit: 09.30 Uhr, Ort: 01067 Dresden, Hamburger Str. 19, KG U46**
- VI.1) Die Bekanntmachung ist freiwillig: nein
- VI.3) Dieser Auftrag steht mit einem Vorhaben/Programm in Verbindung, das mit Mitteln der EU-Strukturfonds finanziert wird: nein
- VI.5) Datum der Versendung der Bekanntmachung: 13.12.2005
- a) Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Hochbauamt, Hamburger Str. 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4883872, Fax: 4883805, E-Mail: Tsteinert@dresden.de
- b) Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung**
- c) Ersatzneubau Kindertageseinrichtung Bünaustraße 30, 01159 Dresden - Verg.-Nr. 0016/06, Los 5**
- d) Dresden/Cotta, Bünaustraße 30, 01159 Dresden**
- e) Los 5 - Holzfassade/Fenster: 7 St. Fenster einflügelig, Holz, 1,01 x 1,51 m; 4 St. Fensterelemente Holz 5,85 x 2,08 m; 5 St. Fensterbretter Birkoplex 1,01 x 0,26 m; 150 m² Bekleidung Holz-fassade Lärche, genutet; 30 m Absturzstangen Stahl; 37,5 m² Aufsatzkonstruktion Alu FW 50 + 28 m² Isolierverglasung; 4 St. Raffalalousieanlagen Alu 3-teilig**
- f) Aufteilung in mehrere Lose: nein
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: Los 5/0016/06: Beginn: 20.03.2006, Ende: 02.06.2006**
- i) Vergabeunterlagen sind erhältlich bei: SDV AG, Sächsischer Ausschreibungsdienst, Bereich Vergabeunterlagen, Tharandter Str. 23—33, 01159 Dresden, Tel.-Nr.: (0351) 4203-276, Fax: 4203-277, E-Mail: verdingung@sdv.de; Anforderung der Vergabeunterlagen bis 06.01.2006; vor persönlicher Abholung ist telefonische Rücksprache notwendig; Digital einsehbar und abrufbar: ja, unter www.ausschreibungs-abc.de
- j) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: Los 5/0016/06: 20,60 EUR für die Papierform. Bei Vorliegen einer GAEB-Datei wird diese ohne Zusatzkosten automatisch mitgeliefert. Zahlungsweise: als Faxanforderung mit Einzahlungsbeleg (Fax: 0351/4203-277), ausgestellt auf die SDV AG, Verwendungszweck: 5/0016/06, Postbank Leipzig, Konto-Nr.: 0156600907, BLZ: 86010090 ODER gegen Verrechnungsscheck, ebenfalls ausgestellt auf die SDV AG (BEACHT: für Bewerber aus dem Ausland jeweils zzgl. Auslandsporto). Die Vergabeunterlagen in elektronischer Form können nach vorheriger Freischaltung und dem Vorliegen einer Lastschriftzugsermächtigung unter der Internetadresse www.ausschreibungs-abc.de bezogen werden. Auskünfte dazu unter der Rufnummer (0351) 4203-210. Der Preis für die Vergabeunterlagen in elektronischer Form beträgt 10,30 EUR. Der Betrag für die Vergabeunterlagen wird nicht erstattet.
- k) Einreichungsfrist: 20.02.2006, 9.30 Uhr**
- l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, Bauvergaben, Briefkasten im Kellergeschoss (bei persönl. Abgabe), Hamburger Str. 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4883798, Fax: 4883773
- m) Deutsch
- n) Bieter und deren Bevollmächtigte
- o) Ort der Eröffnung der Angebote: Technisches Rathaus, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Kellergeschoss, Raum 046; Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los 5/0016/06: 20.02.2006, 9.30 Uhr**
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H.; Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
- q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen
- r) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) Buchstaben a bis f VOB/A. Die Forderung entfällt, wenn der Bieter eine Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) der Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V. (ABSt.) vorlegen kann oder mit aktuellen Angaben zur Firmenbonität im Zentralen Vergabebüro der Landeshauptstadt Dresden erfasst ist. Einzelnachweise sind nach Anforderung einzu-reichen.
- t) 15.03.20**
- u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig
- v) Regierungspräsidium Dresden, Referat 33/34, Gewerberecht, Preisprüfung, VOB, VOL, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, PF: 100653, PLZ: 01076, Tel.: (0351) 8253412/13, Fax: 8259999, E-Mail: post@rpd.sachsen.de; Auskünfte erteilt: Hochbauamt LH DD, Herr Steinert, Tel.: (0351) 4883872; Fischer + Meyer, Architekten und Ingenieure, Frau Meyer, Tel.: (0351) 4716329
- a) Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Hochbauamt, Hamburger Str. 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4883872, Fax: 4883805, E-Mail: Tsteinert@dresden.de
- b) Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung**
- c) Ersatzneubau Kindertageseinrichtung Bünaustraße 30, 01159 Dresden - Verg.-Nr. 0016/06, Los 6**
- d) Dresden/Cotta, Bünaustraße 30, 01159 Dresden**
- e) Los 6: Dachdeckung/Dachklempner: 670 m² bituminöse Dampfbremse; 670 m² Wärmedämmung 200 mm EPS; 670 m² Dachabdichtung einlagig; 40 m Hängedachrinne eckig; 32 m Fallrohr DN 100; 130 St. Dachleitungshalter Blitzschutz; 18 St. Fensterbankabdeckungen B 92 cm; 37 lfd. m Alu-Trittlech**
- f) Aufteilung in mehrere Lose: nein
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 6/0016/06: Beginn: 24.03.2006, Ende: 19.05.2006**
- i) Vergabeunterlagen sind erhältlich bei: SDV AG, Sächsischer Ausschreibungsdienst, Bereich Vergabeunterlagen, Tharandter Str. 23—33, 01159 Dresden, Tel.-Nr.: (0351) 4203-276, Fax: 4203-277, E-Mail: verdingung@sdv.de; Anforderung der Vergabeunterlagen bis 06.01.2006; vor persönlicher Abholung ist telefonische Rücksprache notwendig; Digital einsehbar und abrufbar: ja, unter www.ausschreibungs-abc.de
- j) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 6/0016/06: 16,57 EUR für die Papierform. Bei Vorliegen einer GAEB-Datei wird diese ohne Zusatzkosten automatisch mitgeliefert. Zahlungsweise: als Faxanforderung mit Einzahlungsbeleg (Fax: 0351/4203-277), ausgestellt auf die SDV AG, Verwendungszweck: 6/0016/06, Postbank Leipzig, Konto-Nr.: 0156600907, BLZ: 86010090 ODER gegen Verrechnungsscheck, ebenfalls ausgestellt auf die SDV AG (BEACHT: für Bewerber aus dem Ausland jeweils zzgl. Auslandsporto). Die Vergabeunterlagen in elektronischer Form können nach vor-

- heriger Freischaltung und dem Vorliegen einer Lastschriftinzugsermächtigung unter der Internetadresse www.ausschreibungs-abc.de bezogen werden. Auskünfte dazu unter der Rufnummer (0351) 4203-210. Der Preis für die Vergabeunterlagen in elektronischer Form beträgt 8,29 EUR. Der Betrag für die Vergabeunterlagen wird nicht erstattet.
- k) Einreichungsfrist: 20.02.2006, 10.00 Uhr**
- l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, Bauvergaben, Briefkasten im Kellergeschoss (bei persönl. Abgabe), Hamburger Str. 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4883798, Fax: 4883773
- m) Deutsch
- n) Bieter und deren Bevollmächtigte
- o) Ort der Eröffnung der Angebote: Technisches Rathaus, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Kellergeschoss, Raum 046; Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los 6/0016/06: 20.02.2006, 10.00 Uhr**
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H.; Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
- q) Zahlungsbedingungen gemäß Verbindungsunterlagen
- r) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1, Buchstaben a bis f VOB/A. Die Forderung entfällt, wenn der Bieter eine Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) der Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V. (ABSt.) vorlegen kann oder mit aktuellen Angaben zur Firmenbonität im Zentralen Vergabebüro der Landeshauptstadt Dresden erfasst ist. Einzelnachweise sind nach Anforderung einzureichen.
- t) 15.03.2006**
- u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig
- v) Regierungspräsidium Dresden, Referat 33/34, Gewerbebereich, Preisprüfung, VOB, VOL, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, PF: 100653, PLZ: 01076, Tel.: (0351) 8253412/13, Fax: 8259999, E-Mail: post@rpdd.sachsen.de; Auskünfte erteilt: Hochbauamt LH DD, Herr Steinert, Tel.: (0351) 4883872; Fischer + Meyer Architekten und Ingenieure, Frau Meyer, Tel.: (0351) 4716329
- b) Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung**
- c) Ersatzneubau Kindertageseinrichtung Bünaustraße 30, 01159 Dresden; Verg.-Nr. 0016/06, Los 7**
- d) Dresden/Cotta, Bünaustraße 30, 01159 Dresden**
- e) Los 07 Putz innen/außen:** 1750 m² Kalk-Gipsputz innen; 650 m Eckschutzschiene; 400 m Zu- und Beiputzen von Schlitzfenstern B 5 cm; 430 m² Grundputz mineralisch außen; 430 m² Edelputz außen; 430 m² Egalisierungsanstrich Außenputz
- f) Aufteilung in mehrere Lose: nein
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: Los 7/0016/06: Beginn: 24.03.2006, Ende: 09.06.2006**
- i) Vergabeunterlagen sind erhältlich bei: SDV AG, Sächsischer Ausschreibungsdienst, Bereich Vergabeunterlagen, Tharandter Str. 23—33, 01159 Dresden, Tel.-Nr.: (0351) 4203-276, Fax: 4203-277, E-Mail: verdingung@sdv.de; Anforderung der Vergabeunterlagen bis 06.01.2006; vor persönlicher Abholung ist telefonische Rücksprache notwendig; Digital einsehbar und abrufbar: ja, unter www.ausschreibungs-abc.de
- j) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: Los 7/0016/06: 16,82 EUR für die Papierform. Bei Vorliegen einer GAEB-Datei wird diese ohne Zusatzkosten automatisch mitgeliefert. Zahlungsweise: als Faxanforderung mit Einzahlungsbeleg (Fax: 0351/4203-277), ausgestellt auf die SDV AG, Verwendungszweck: 7/0016/06, Postbank Leipzig, Konto-Nr.: 0156600907, BLZ: 86010090 ODER gegen Verrechnungsscheck, ebenfalls ausgestellt auf die SDV AG (BEACHTEN: für Bewerber aus dem Ausland jeweils zzgl. Auslandsporto). Die Vergabeunterlagen in elektronischer Form können nach vorheriger Freischaltung und dem Vorliegen einer Lastschriftinzugsermächtigung unter der Internetadresse www.ausschreibungs-abc.de bezogen werden. Auskünfte dazu unter der Rufnummer (0351) 4203-210. Der Preis für die Vergabeunterlagen wird nicht erstattet.
- k) Einreichungsfrist: 20.02.2006, 10.30 Uhr**
- l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, Bauvergaben, Briefkasten im Kellergeschoss (bei persönl. Abgabe), Hamburger Str. 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4883798, Fax: 4883773
- m) Deutsch
- n) Bieter und deren Bevollmächtigte
- o) Ort der Eröffnung der Angebote: Technisches Rathaus, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Kellergeschoss, Raum 046; Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Los 8/0016/06: 20.02.2006, 11.00 Uhr**
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H.; Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
- q) Zahlungsbedingungen gemäß Verbindungsunterlagen
- r) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- Anzeige**



- s) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 Buchst. a bis f VOB/A. Die Forderung entfällt, wenn der Bieter - eine Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) der Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V. (ABSt Sachsen) vorlegen kann oder - mit aktuellen Angaben zur Firmenbonität im Zentralen Vergabebüro der Landeshauptstadt Dresden erfasst ist. Einzelnachweise sind nach Anforderung einzureichen.
- t) 15.03.2006**
- u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig
- v) Regierungspräsidium Dresden, Referat 33/34, Gewerberecht, Preisprüfung, VOB, VOL; Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, PF: 100653, PLZ: 01076, Tel.-Nr.: (0351) 825-3412/13, Fax: 825-9999, E-Mail: post@rpd.sachsen.de; Auskünfte erteilt: Hochbauamt LH DD, Herr Steinert, Tel.: (0351) 488-3872; Fischer + Meyer Architekten und Ingenieure, Frau Meyer, Tel.: (0351) 4716329
-
- a) Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Straßen- und Tiefbauamt, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.-Nr.: (0351) 488-1723/24, Fax: 4884374, E-Mail: rdudek@dresden.de
- b) Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung**
- c) Zeitvertrag 2006 - Instandsetzung kleine Stützwände**
- d) Vergabe-Nr.: 5058/06, 01000 Dresden**
- e) Oberflächensäuberung, Fugensanierung, Steinaustausch, Steinergänzung, Böschungssanierung**
- f) Aufteilung in mehrere Lose: nein
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: /5058/06: Beginn: 20.03.2006, Ende: 28.12.2006**
- i) Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Straßen- und Tiefbauamt, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.-Nr.: (0351) 488-1723/24, Fax: 4884374; Anforderung der Verdingungsunterlagen: Bis: 13.01.2006; digital einsehbar: nein
- j) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: /5058/06: 6,00 EUR; Zahlungsweise: Verrechnungsscheck; Zahlungseinzelheiten: Das Entgelt wird nicht erstattet. Die Verdingungsunterlagen werden erst nach Vorliegen des Verrechnungsschecks versandt. Der Bewerber hat mit der Bewerbung eine verbindliche Erklärung zur Abholung der Unterlagen (bei Straßen- und Tiefbauamt, Zimmer 3092, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Montag bis Donnerstag 8.00 bis 15.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) oder zum gewünschten Postversand abzugeben; Zahlungsempfänger: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung; Verwendungszweck: 6020-5058-06
- k) Einreichungsfrist: 24.01.2006, 13.00 Uhr**
- l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, Sachgebiet Bauvergaben, bei persönlicher Abgabe: Technisches Rathaus, Briefkasten im Kellergeschoss, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001
- m) Deutsch
- n) Bieter und deren Bevollmächtigte
- o) Ort der Eröffnung der Angebote: Technisches Rathaus, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Kellergeschoss Raum 046; Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los /5058/06: 24.01.2006, 13.00 Uhr
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme und Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 2 v. H. der Abrechnungssumme
- q) Zahlungsbedingungen gem. Verdingungsunterlagen
- r) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A ist zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer-Lieferantenverzeichnis (ULV) vorzulegen bzw. sind Einzelnachweise im zentralen Vergabebüro der Landeshauptstadt Dresden nach Anforderung einzureichen.
- t) 06.03.2006**
- u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig
- v) Regierungspräsidium Dresden, Referat 33/34, Gewerberecht, Preisprüfung, VOL, VOB, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, PF: 100653, PLZ: 01076, Tel.-Nr.: (0351) 8253412/13, Fax: 8259999; Auskünfte erteilt: Straßen- und Tiefbauamt, Herr Mißbach, Telefon: (0351) 488-1785
-
- a) Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Straßen- und Tiefbauamt, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.-Nr.: (0351) 488-1723/24, Fax: 4884374, E-Mail: rdudek@dresden.de
- b) Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung
- c) Notinstandsetzung der Stützwände
- Agnes-Smedley-Straße und Hofmühlenstraße in Dresden
- d) Vergabe-Nr.: 5008/06, 01187 Dresden
- e) 47 m³ Aushub und Verfüllung; 148 St. Stahlbeton-Fertigteile (2,00 x 0,8 x 0,25 m³); 6 m³ Stahlbeton-Ortbeton; 318 m Frontgitterzaun**
- f) Aufteilung in mehrere Lose: nein
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: /5008/06: Beginn: 13.03.2006, Ende: 30.06.2006**
- i) Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Straßen- und Tiefbauamt, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4881723/24, Fax: 4884374; Anforderung der Verdingungsunterlagen: Bis: 13.01.2006; digital einsehbar: nein
- j) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: /5008/06: 12,00 EUR; Zahlungsweise: Verrechnungsscheck; Zahlungseinzelheiten: Das Entgelt wird nicht erstattet. Die Verdingungsunterlagen werden erst nach Vorliegen des Verrechnungsschecks versandt. Der Bewerber hat mit der Bewerbung eine verbindliche Erklärung zur Abholung der Unterlagen (bei Straßen- und Tiefbauamt, Zimmer 3092, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Montag bis Donnerstag 8.00 bis 15.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) oder zum gewünschten Postversand abzugeben. Zahlungsempfänger: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung; Verwendungszweck: 6020-5008-06
- k) Einreichungsfrist: 24.01.2006, 10.30 Uhr**
- l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, Sachgebiet Bauvergaben; bei persönlicher Abgabe: Technisches Rathaus, Briefkasten im Kellergeschoss, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001
- m) Deutsch
- n) Bieter und deren Bevollmächtigte
- o) Ort der Eröffnung der Angebote: Technisches Rathaus, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Kellergeschoss Raum 046; Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los /5008/06: 24.01.2006, 10.30 Uhr
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme und Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 2 v. H. der Abrechnungssumme
- q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen
- r) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Nach § 8 Nr. 3 (1) VOB/A ist zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer-Lieferantenverzeichnis (ULV) vorzulegen bzw. sind Einzelnachweise im Zentralen Vergabebüro der Landeshauptstadt Dresden nach Anforderung einzureichen. Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Gewerbeordnung)
- t) 03.03.2006**
- u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: nicht zulässig
- v) Regierungspräsidium Dresden, Referat 33/34, Gewerberecht, Preisprüfung, VOL, VOB, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, PF: 100653, PLZ: 01076, Tel.: (0351) 8253412/13, Fax: 8259999; Auskünfte erteilt: Straßen- und Tiefbauamt, Frau Berthel, Tel.: (0351) 4883217
-
- a) Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Hochbauamt, Hamburger Str. 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4883821, Fax: 4883805, E-Mail: hochbauamt@dresden.de
- b) Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung**
- c) Neubau Pavillion, Verg.-Nr.: 0017/6, Los 1 und 2**
- d) Dresden, Körperbehindertenschule, Fischhausstr. 12, 01099 Dresden
- e) Das Los 1 soll in Verbindung mit dem arbeitsmarktpolitischen Instrument der Bundesagentur für Arbeit „Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung“ (BSI) durchgeführt werden. Für diese Leistung können sich daher nur solche Unternehmen bewerben, die bereit sind, für den Zeitraum der Leistungserbringung von der Agentur für Arbeit Dresden vermittelte Arbeitnehmer befristet sozialversicherungspflichtig einzustellen (1 AN für 4 Monate). Hinweise zu den Modalitäten bei BSI (§ 279a SGB III) sind in den Verdingungsunterlagen enthalten. Auskünfte erteilt auch: DAS GmbH Dresden, Herr Köhlert, Tel.: (0351) 2077534.
- Los 1 - Bauhauptleistungen:** ca. 200 m³ Beton für Fundamente, Stb-Wände und Decken; ca. 200 m² Bitumenabdichtung; 120 m KG-Rohrleitungen verschiedener Durchmesser und Schächte; 125 m² Putzflächen herstellen; ca. 250 m² Zementestrich herstellen; ca. 60 m² Wand- und Bodenfliesen einbauen; ca. 220 m² Fassadenbekleidung „Lärche“ einschl. UK und Dämmung;
- Los 2 - Erdarbeiten/Verbau:** ca. 1100 m³ Erdaushub für Fundamente; 80 m² Verbau als Trägerbohlenwand einschl.

HAUSVERWALTUNG • IMMOBILIEN
HAUSMEISTERSERVICE
KNOTT VDM
 Tel. (03 51) 3 16 73-0 Fax -25
 e-mail: info@knott-hausverwaltung.de
 internet: www.knott-hausverwaltung.de
HAUSVERWALTUNGS- UND IMMOBILIEN GmbH
 Bodenbacher Str. 45 • 01277 Dresden

- prüffähige Statik
- f) Aufteilung in mehrere Lose: ja; Einreichung der Angebote möglich für: mehrere Lose
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfristen bei losweiser Vergabe: 1/0017/06: Beginn: 03.04.2006, Ende: 25.07.2006; 2/0017/06: Beginn: 20.03.2006, Ende: 15.05.2006**
- i) Vergabeunterlagen sind erhältlich bei: SDV AG, Sächsischer Ausschreibungsdienst, Bereich Vergabeunterlagen, Tharandter Str. 23—33, 01159 Dresden, Tel.-Nr.: (0351) 4203-276, Fax: 4203-277, E-Mail: verdingung@sdv.de; Anforderung der Vergabeunterlagen bis 02.01.2006; vor persönlicher Abholung ist telefonische Rücksprache notwendig; Digital einsehbar und abrufbar: ja, unter www.ausschreibungs-abc.de
- j) Vervielfältigungskosten: Los 1/0017/06: 27,43 EUR; Los 2/0017/06: 20,83 EUR jeweils für die Papierform. Bei Vorliegen einer GAEB-Datei wird diese ohne Zusatzkosten automatisch mitgeliefert. Zahlungsweise: als Faxanforderung mit Einzahlungsbeleg (Fax: 0351/4203-277), ausgestellt auf die SDV AG, Verwendungszweck: 0017/06, Postbank Leipzig, Konto-Nr.: 0156600907, BLZ: 86010090 ODER gegen Verrechnungsscheck, ebenfalls ausgestellt auf die SDV AG (BEACHTEN: für Bewerber aus dem Ausland jeweils zzgl. Auslandsporto). Die Vergabeunterlagen in elektronischer Form können nach vorheriger Freischaltung und dem Vorliegen einer Lastschriftzugenermächtigung unter der Internetadresse www.ausschreibungs-abc.de bezogen werden. Auskünfte dazu unter der Rufnummer (0351) 4203-210. Der Preis für den Komplett-Download der Vergabeunterlagen beträgt: Los 1/0017/06: 13,72 EUR; Los 2/0017/06: 10,42 EUR bzw. für nur Pläne als Druckstück und Download der VU (ohne Pläne) Los 1/0017/06: 27,43 EUR; Los 2/0017/06: 20,83 EUR. Der Betrag wird nicht erstattet.
- k) Einreichungsfrist: 19.01.2006; zusätzliche Angaben: Los 1: 9.30 Uhr; Los 2: 10.00 Uhr**
- l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, SG Bauvergaben, Briefkasten im Kellergeschoss (bei persönlicher Abgabe), Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4883775, Fax: 4883773
- m) Deutsch
- n) Bieter und deren Bevollmächtigte
- o) Ort der Eröffnung der Angebote: Technisches Rathaus, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Kellergeschoss Raum 046; Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Los 1/0017/06: 19.01.2006, 9.30 Uhr; Los 2/0017/06: 19.01.2006, 10.00 Uhr**
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme; Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme einschließlich der Nachträge
- q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen
- r) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) Buchstaben a bis f VOB/A. Die Forderung entfällt, wenn der Bieter eine Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) der Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V. (ABSt) vorlegen kann oder mit aktuellen Angaben zur Firmenbonität im Zentralen Vergabebüro der Landeshauptstadt Dresden erfasst ist. Einzelnachweise sind nach Anforderung einzureichen.
- t) 21.02.2006**
- u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig
- v) Regierungspräsidium Dresden, Referat 33/34, Gewerberecht, Preisprüfung, VOB, VOL, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, PF: 100653, PLZ: 01076, Tel.: (0351) 8253412/13, Fax: 8259999, E-Mail: post@pdd.sachsen.de; Auskünfte erteilt: Ingenieurbüro Röder, Herr Wiedemann, Tel.: (0351) 807150; Hochbauamt, Herr Zille, Tel.: (0351) 4883885
- a) Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Straßen- und Tiefbauamt, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4881723/24, Fax: 4884374, E-Mail: bschnelle@dresden.de
- b) Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung**
- c) Trachenberger Straße zwischen Riesaer Str. und Großenhainer Str.**
- d) Vergabe-Nr.: 5053/06, 01127 Dresden**
- e) 7300 m³ Pflaster- und sonstige Fahrbahn- und Gehwegbefestigungen beiseitigen; 2100 m³ ungebundene Tragschichten ausbauen; 300 m³ Bodenaushub; 790 m³ Bodenverfestigung inkl. Aushub; 2100 m³ Frostschuttschicht herstellen; 3300 m² Asphalttragschicht herstellen; 3300 m² Asphaltbinder herstellen; 3300 m² Asphaltmastixdecke herstellen; 3900 m² Natursteindecke herstellen; 800 m Bord setzen; 49 St. Straßenabläufe herstellen und Anschlußleitungen; Tiefbauleistungen DREWAG TW, Gas, Eit, FM, ÖB u. LSA**
- f) Aufteilung in mehrere Lose: nein
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: /5053/06: Beginn: 20.03.2006, Ende: 02.07.2006**
- i) Vergabeunterlagen sind bei folgender
- Anschrift erhältlich: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Straßen- und Tiefbauamt, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4881723/24, Fax: 4884374; Anforderung der Verdingungsunterlagen bis: 30.12.2005; digital einsehbar: nein
- j) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: /5053/06: 31,00 EUR; Zahlungsweise: Verrechnungsscheck; Zahlungseinzelheiten: Das Entgelt wird nicht erstattet. Die Verdingungsunterlagen werden erst nach Vorliegen des Verrechnungsschecks versandt. Der Bewerber hat mit der Bewerbung eine verbindliche Erklärung zur Abholung der Unterlagen (bei Straßen- und Tiefbauamt, Zimmer 3092, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Montag bis Donnerstag 8.00 bis 15.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) oder zum gewünschten Postversand abzugeben. Zahlungsempfänger: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung; Verwendungszweck: 6020-5053/06
- k) Einreichungsfrist: 10.01.2006, 14.30 Uhr**
- l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, Sachgebiet Bauvergaben, bei persönlicher Abgabe: Technisches Rathaus, Briefkasten im Kellergeschoss, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001
- m) Deutsch
- n) Bieter und deren Bevollmächtigte
- o) Ort der Eröffnung der Angebote: Technisches Rathaus, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Kellergeschoss Raum 046; Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los /5053/06: 10.01.2006, 14.30 Uhr**
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme und Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 2 v. H. der Abrechnungssumme
- q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen
- r) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A ist zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer-Lieferantenverzeichnis (ULV) vorzulegen bzw. sind Einzelnachweise im Zentralen Vergabebüro der Landeshauptstadt Dresden nach Anforderung einzureichen. Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Gewerbeordnung)
- t) 06.03.2006**
- u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig
- v) Regierungspräsidium Dresden, Referat 33/34, Gewerberecht, Preisprüfung, VOL, VOB, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, PF: 100653, PLZ: 01076, Tel.: (0351) 8253412/13, Fax: 8259999; Auskünfte erteilt: Herr Lembke, Tel.: (0351) 44487336
- a) Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Straßen- und Tiefbauamt, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4881723/24, Fax: 4884374, E-Mail: bschnelle@dresden.de
- b) Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung**
- c) Trachenberger Straße zwischen Riesaer Str. und Großenhainer Str. - Öffentliche Beleuchtung**
- d) Vergabe-Nr.: 5054/06, 01127 Dresden**
- e) 500 m Lieferung und Verlegung Erdkabel bis NYY-J 4 x 50 mm² einschl. Abdeckmaterial; 10 St. Lieferung und Montage Ansatz-/Aufsatzleuchten an Stahlrohrlichtmasten einschl. Korrosionsschutz und Leuchtmittel; 10 St. Sicherungskästen für Lichtmaste; 1 Provisorium auf 320 m Länge; Einmessung der Anlage**
- f) Aufteilung in mehrere Lose: nein
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: /5054/06: Beginn: 20.03.2006, Ende: 02.07.2006**
- i) Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Straßen- und Tiefbauamt, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001, Tel.: (0351) 4881723/24, Fax: 4884374; Anforderung der Verdingungsunterlagen: Bis: 30.12.2005; digital einsehbar: nein
- j) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: /5054/06: 6,00 EUR; Zahlungsweise: Verrechnungsscheck; Zahlungseinzelheiten: Das Entgelt wird nicht erstattet. Die Verdingungsunterlagen werden erst nach Vorliegen des Verrechnungsschecks versandt. Der Bewerber hat mit der Bewerbung eine verbindliche Erklärung zur Abholung der Unterlagen

Anzeige



HOLZ RENTSCH
Natürliche Kompetenz

Wir liefern:
Objektüren Holz
Objektüren Stahl
Fußböden aus Holz
Dachstuhl

Senden Sie uns Ihre Ausschreibung zu
Rentsch Holzhandels-GmbH
Seidnitzer Weg 10, 01237 Dresden
Tel. 0351 28295-0 Fax 0351 28295-22
email: info@holz-rentsch.de

(bei Straßen- und Tiefbauamt, Zimmer 3092, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Montag bis Donnerstag: 8.00 bis 15.00 Uhr und Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr) oder zum gewünschten Postversand abzugeben. Zahlungsempfänger: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung; Verwendungszweck: 6020-5054/06

k) Einreichungsfrist: 10.01.2006, 15.00 Uhr

l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, Sachgebiet Bauvergaben, bei persönlicher Abgabe: Technisches Rathaus, Briefkasten im Kellergeschoss, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF: 120020, PLZ: 01001

m) Deutsch

n) Bieter und deren Bevollmächtigte

o) Ort der Eröffnung der Angebote: Technisches Rathaus, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Kellergeschoss Raum 046; Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los /5054/06: 10.01.2006, 15.00 Uhr

q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen

r) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Nach § 8 Nr. 3 (1) VOB/A ist zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer-Lieferantenverzeichnis (ULV) vorzulegen bzw. sind Einzelnachweise im Zentralen Vergabebüro der Landeshauptstadt Dresden nach Anforderung einzureichen.

t) 06.03.2006

u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig

v) Regierungspräsidium Dresden, Referat 33/34, Gewerberecht, Preisprüfung, VOL, VOB, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, PF: 100653, PLZ: 01076, Tel.: (0351) 8253412/13, Fax: 8259999; Auskünfte erteilt: Straßen- und Tiefbauamt, Herr Lembke, Tel.: (0351) 44487336

a) Landeshauptstadt Dresden

Geschäftsbereich Stadtentwicklung
Straßen- und Tiefbauamt
Postfach 120020, 01001 Dresden
Tel.-Nr.: (0351) 488-1723/24, Fax: 4 88 43 74, E-Mail: bschnelle@dresden.de

b) Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung

c) Instandsetzung der Stützwand oberhalb der Friedrich-August-Straße in Niederwartha

d) Vergabe-Nr.: 5032/06, 01462 Dresden

e) 10 m³ Beräumung Natursteinmauerwerk, 150 m³ Baugrube ausheben, 120 m³ Bauwerkshinterfüllung einbauen, 1 180 m Verpresspfähle herstellen, 147 m² Spritzbeton herstellen, 32 m³ Beton C 30/37 für Kopf- bzw. Randbalken, 80 m² Natursteinverblendung herstellen, 21 m horizontale Drainage, 80 m Stahl-

geländer, 16 St. Bäume fällen, 540 St. Bodendecker pflanzen, 170 m² Frostschuttschicht, 316 m² Asphalttragschicht, 316 m² Asphaltdeckschicht, 3 St. Straßenabläufe einbauen, 116 m³ Leitungsgraben für Trinkwasserleitung, 15 m³ Leitungsgraben Straßenentwässerung

f) Aufteilung in mehrere Lose: nein

g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein

h) Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag 5032/06:

Beginn: 20.03.2006,

Ende: 18.08.2006

i) Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich:

Landeshauptstadt Dresden

Geschäftsbereich Stadtentwicklung,

Straßen- und Tiefbauamt

Hamburger Str. 19, 01067 Dresden

Postfach 120020, 01001 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 17 23/24

Telefax: (03 51) 4 88 43 74

Anforderung der Verdingungsunterlagen bis: 13.01.2006; digital einsehbar: nein

j) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme 5032/06: 19,00 EUR; Zahlungsweise: Verrechnungsscheck; Zahlungseinzelheiten: Das Entgelt wird nicht zurückerstattet.

Die Verdingungsunterlagen werden erst nach Vorliegen des Verrechnungsschecks versandt. Der Bewerber hat mit der Bewerbung eine verbindliche Erklärung zur Abholung der Unterlagen

(bei Straßen- und Tiefbauamt, Zimmer 3092, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Montag bis Donnerstag 8.00 bis 15.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) oder zum gewünschten Postversand abzugeben. Zahlungsempfänger: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung; Verwendungszweck: 6020-5032/06

k) Einreichungsfrist: 31.01.2006, 9.30 Uhr

l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, Sachgebiet Bauvergaben, persönlicher Abgabe: Technisches Rathaus, Briefkasten im Kellergeschoss, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, PF 120020, PLZ: 01001,

m) Deutsch

n) Bieter und deren Bevollmächtigte

o) Ort der Eröffnung der Angebote:

Technisches Rathaus,

Hamburger Straße 19, 01067 Dresden,

Kellergeschoss, Raum **046;**

Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote 5032/06: 31.01.2006, 9.30 Uhr

p) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme und Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 2 v. H. der Abrechnungssumme

q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen

r) gesamtschuldnerisch haftend mit be-

vollmächtigtem Vertreter

s) Nach § 8 Nr. 3 (1) VOB/A ist zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer-Lieferantenverzeichnis (ULV) vorzulegen bzw. sind Einzelnachweise im Zentralen Vergabebüro der Landeshauptstadt Dresden nach Anforderung einzureichen. Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Gewerbeordnung)

t) 07.03.2006

u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig

v) Regierungspräsidium Dresden
Referat 33/34, Gewerberecht, Preisprüfung, VOB, VOL, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Postfach 10 06 53, PLZ: 01076 Dresden, Telefon: (03 51) 8 25 34 12/13, Telefax: (03 51) 8 25 99 99
Auskünfte erteilt: Straßen- und Tiefbauamt, Frau Berthel Telefon: (0351) 4 88 32 17

MID · 51/05 • Verlagsveröffentlichung

Dresdner und Dresden

MID-Verlag gibt persönliche Erinnerungen als Buch heraus

Das Jubiläumsjahr 2006 in Dresden naht. Mit dem Blick auf das „800-Jährige“ reisen viele mit ihren Gedanken in die Vergangenheit. Wenn die Stadt ihr 800-jähriges Jubiläum feiert, werden Erinnerungen lebendig – und vielleicht sogar in einem Buch.

„Ja, damals ...“ Überlieferte Erzählungen von Großeltern und Eltern sowie eigene Erlebnisse bekommen plötzlich Farbe: Damals, als die Urgroßmutter im heutigen Festspielhaus ihren ersten Auftritt hatte ... Als die Stadt nach dem Krieg endlich frei von Schutt und Asche war und der erste Schultag nahte ... Damals, als der Vater plötzlich vor dem einzig heil gebliebenen Haus der Umgebung stand – heimgekehrt aus jahrelanger Kriegsgefangenschaft ... Als Vater die Firma vom Großvater übernahm und seine Schwester über die grüne Grenze in den Westen ging ... Als der Grundstein für den Kulturpalast gelegt wurde und endlich das ersehnte Brüderchen da war ... Als man mit der Sportmannschaft die erste Medaille holte – genau an dem Tag, als ein Unwetter über Dresden tobte ...

Die Aufzählung ließe sich beliebig lange fortsetzen. Immer dann, wenn sich persönliche Geschichten mit gesellschaftlichen Ereignissen mischen, lebt die Stadt. Denn Dresden, das mit seiner Elbtal-Landschaft seit diesem Jahr zum Weltkultur-Erbe zählt, machen schließlich nicht nur Gebäude, Straßen und Parks aus. Die Menschen sind es, die die Stadt zwischen Barockem und Moderne, zwischen Plauen und Weixdorf, zwischen Gompitz und Pillnitz formen. Wenn Sie Erinnerungen haben, von denen auch andere wissen sollten, dann greifen Sie zu Feder, Schreibmaschine oder Computer. Senden Sie Ihre Geschichten an den MID-Verlag, der ein Buch zum Jubiläumsjahr stellt. Für jede Veröffentlichung in den Dresdner Nachrichten, Wochenzeitung zum Dresdner Amtsblatt, winkt ein Einkaufsgutschein über 30 Euro.

Einsendungen an:

MID-Verlags GmbH,
Tharandter Str. 31–33, 01159 Dresden,
E-Mail thessa.wolf@mid-verlag.de

Impressum

Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresdner-amtsblatt.de

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister
Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 120020, 01001 Dresden
Telefon: (0351) 4 88 26 97/26 81
Fax: (0351) 4 88 22 38
E-Mail: presseamt@dresden.de
www.dresden.de

Redaktion/Satz: Gerd Künzel (verantwortlich)
Heidi Kohlert, Bernd Rosenberg, Sylvia Siebert
Verlag, Anzeigen, Verlagsbeilagen

Druckauflage: 35 000
MID Verlags GmbH, Tharandter Str. 31–33
01159 Dresden
Geschäftsführer: Karsten Tonn, v.i.S.d.P.
Telefon: (0351) 45 68 01 11
Fax: (0351) 45 68 01 13
E-Mail: heike.wunsch@mid-verlag.de
www.mid-verlag.de

Abonnements

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Str. 23–27, 01159 Dresden
Ilona Plau, Telefon: (0351) 4 20 31 83
Fax: (0351) 4 20 31 86, E-Mail: plau@sdv.de

Druck

Torgau Druck Sächsische Lokalpresse GmbH

Vertrieb

Pirnaer Rundschau Vertriebs- und Werbeagentur P. Hatzirakleas

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in den Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Jahresabonnement über Postversand: 63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich möglich bei anteiligem Abonnementpreis. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres beim Sächsischen Druck- und Verlagshaus nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein.

Komm ins Mieterparadies



Das Paradies in Ihrer Nähe

mit sozialen Mieten auf lange Sicht, mit umfassendem Schutz vor Kündigung,
mit lebenslangem Wohnrecht für Mieter ab 60 und Behinderte



Mehr Leistung pro Quadratmeter.

Vermietung: 0351 25 88 888 ■ www.woba-dresden.de